Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien

INAUGURAL-DISSERTATION

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der

hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität zu Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

Sonnabend, den 23. April 1904, vormittags 10½ Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Emil Opitz

aus Brätz, Provinz Posen

Opponenten:

Adam Josef Beck, Architekt, cand. ing.

Curt Müller, cand. phil.

BRESLAU

VERLAG VON M. & H. MARCUS

1904

Die vollständige Arbeit erscheint im Juli dieses Jahres als 72. Heft der vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Otto Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte".

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. Kaufmann

in Dankbarkeit

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0028

Inhalt

Einleitung: Bisherige Forschungen der Juristen und Historiker auf dem Gebiete der Laudemien und Markgroschen S. 1—3. Meine Quellenbenutzung S. 3—4. Die Anlage der Arbeit S. 4—5. Hauptergebnisse hinsichtlich der Laudemien und Markgroschen S. 5—7.

Ausführung: I. Natur, Entstehung und Entwicklung der erblichen Rustikalbesitzarten in Schlesien S. 8—39. Der Lokatorenbesitz (Scholtiseien und Lehnmanneien) S. 8—16. Der Bauernbesitz S. 16—17. Zersplitterung der Lokatoren- und Bauerngüter S. 18—19. Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz S. 19—20. Der Lokatorengärtnerbesitz S. 20—22. Der sogenannte Freigärtnerbesitz S. 22—23. Die Großgärtner und Kräuter S. 23. Der Dreschgärtnerstand S. 23—25. Die Grosche- oder Gröschelgärtner S. 25. Der rittermäßige Rustikalbesitz S. 26—27. Der Erbfreibauernbesitz S. 28—31. Der Erbfreigärtnerbesitz S. 31—32. Die Erbfreihausbesitzer S. 32. Der Häuslerstand: Die Erbhäusler und Erbfreihäusler S. 32—34. Die Setz-, Beth- oder Gerichtsschulzen S. 34—37. Der eigentliche Erbscholtiseibesitz S. 37. Temporärer Freibesitz S. 37—38. Zusammenfassung S. 38—39.

Einleitung.

Die bisherige Forschung auf dem Gebiet der schlesischen Laudemien und Markgroschen arbeitete mit zu geringem Quellenmaterial. Die Juristen[1]) stützten ihre meist eingehenderen Laudemien-Untersuchungen nur auf gedruckte Gesetze[2]) und Gerichts-

---

[1]) J. A. v. Friedenberg: Tractatus Iuridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Iuribus . . . . . Breslau 1741.

Tietze: Über die Laudemien-Verfassung in Schlesien. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, hrsg. v. K. A. v. Kamptz. Bd. 27, S. 35—54. Berlin 1826.

Fragmente über das Verhältniß der Gewohnheitsrechte zu Gesetzbüchern in besondrer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rustical-Stellen zu entrichten in Kamptz: Jahrbücher Bd. 33, S. 3—125.

Forni, Masuch, Kuh: Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten. Breslau 1839. I. Bd., 1.—3. Heft.

Robe: Die schlesischen Laudemien und die Beschlüsse der Abgeordneten. Breslau 1849.

[2]) Caspari Schifordegheri Silesi ad Antonium Fabrum Iurisconsultum Sebusianum Liber Primus et Secundus. Oppenheim 1610.

J. Schickfus: New Vermehrete Schlesische Chronica unnd Landes-Beschreibung . . . . . 4 Bücher. Jena-Breslau 1625.

J. J. v. u. zu Weingarten: Fasciculi Diversorum Iurium . . . . . 2 Bde. Nürnberg 1690.

J. A. v. Friedenberg: Tractatus . . . . . .

J. E. Böhme: Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. I. Teil. Berlin 1770. II. Bd. Berlin 1774.

J. J. Korn: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschafft Glatz in Finanz-Justitz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen etc. publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten . . . . . von 1740—1786. 19 Bde. Breslau.

entscheidungen[1]) über Laudemialstreitigkeiten, während einige zur Begründung ihrer Ansichten über Markgroschen wenige Urkunden veröffentlichten.

Die Historiker[2]), namentlich Stenzel, lieferten in ihren kleinen Abhandlungen über Ursprung und Entwicklung der schlesischen Laudemien wertvolles, aber unzureichendes Archivmaterial, das durch sonstige Urkunden-Publikationen[3]) nicht erheblich vermehrt wurde.

W. G. Korn: Neue Sammlung aller . . . . publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicten . . . . 9 Bde. Bresl. 1787—1805.

W. G. Korn: Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advocaten. 2 Bde. Breslau 1771/2.

Stylo-Westarp: Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830.

F. W. Pachaly: Das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau 1831.

C. Fr. W. Aug. Vater: Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii der Preußisch-Schlesischen Verfassung. I. Bd. Breslau u. Freyberg 1798.

Allgemeines Preußisches Landrecht. Preußische Gesetzessammlung.

[1]) C. F. Koch: Schlesisches Archiv für die practische Rechtswissenschaft. 6 Bde. Breslau 1837—46.

[2]) G. A. Stenzel: Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien. Breslau 1848.

Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen. Eine nachgelassene Abhandlung von G. A. Stenzel in Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 2. S. 331—58.

G. Müncheberg: Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslau 1901.

[3]) J. G. Kunisch: Peter Eschenloer's, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichten der Stadt Breslau, oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440 bis 1479. 2. Bd. (1467—79) Breslau 1828.

K. Schönwälder: Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen. 1. Teil. Brieg 1845.

Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals neueren Verfahrens. Aus amtlicher Mittheilung. Bd. I—IV. 1847—49.

C. Stehr: Chronik der ehemaligen Hochritterlichen Maltheser-Ordens-Commende, jetzigen Hochgräflichen York von Wartenburg'schen Majorats-Herrschaft Klein-Öls, Ohlauer Kreises. Vom Jahre 1152—1845. Breslau 1845 od. 46.

G. A. Stenzel: Die Stiftungsurkunde des Kollegiatstifts zum heiligen Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288 in der Denkschrift der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1853. S. 47—68.

Der Markgroschen erfuhr von Historikern keine Bearbeitung, wohl aber eine Erweiterung seines Quellenstoffs [1]).

Eine Durchforschung der Archivschätze, besonders des Kgl. Staatsarchives zu Breslau, die freilich mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, ergab hierfür ein unvergleichlich größeres Urkundenmaterial.

Ich sammelte es anfangs neben Urkunden über die verschiedensten andern bäuerlichen Lasten zwecks einer Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Mittelschlesiens aus den Ortsakten der ca. 450 Dörfer des ehemaligen Fürstentums Breslau [2]).

Es war mir jedoch nicht möglich, das zu umfangreiche Gesamtmaterial zu einer einzigen Untersuchung zusammenzufassen.

Ich habe mich daher in dieser Abhandlung auf die Frage nach der Natur, Entstehung und Verbreitung der Laudemien und Markgroschen beschränkt, jedoch diese Forschung auf die verschiedensten Gebiete Schlesiens ausgedehnt.

A. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Cod. dipl. Sil. Bd. IV. Breslau 1863.

C. Grünhagen: Urkunden der Stadt Brieg im Cod. dipl. Sil., IX. Bd. Breslau 1870.

P. Pfotenhauer: Urkunden des Klosters Kamenz im Cod. dipl. Sil. X. Breslau 1881.

W. Häusler: Geschichte des Fürstenthums Öls bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

K. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1894.

K. J. Müller: Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirthschaft bis 1763. Breslau 1900.

J. Jungnitz: Veröffentlichungen aus dem Fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau. 1. Bd.: Visitationsberichte der Diözese Breslau. 1. Teil: Archidiakonat Breslau. Breslau 1902.

[1]) Meitzen: a. a. O. Grünberg: a. a. O.

H. Wendt: Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. I. Teil: Amt Ransern. Breslau 1899.

[2]) Diese Ortsakten des ehem. Fürstentums Breslau sind nach Dorfschaften in 143 Paketen gesammelt, die 10—25 cm hoch, 35 cm lang und 25 cm breit sind. Sie enthalten Urkunden und Akten des mannigfachsten Inhalts aus der ganzen Zeit des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Das hierzu geeignete Material zeigten mir auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau die Register des sogen. „Allgemeinen-“ und „Bistumsarchivs“ und die „Handschriften-Kataloge“ [1]).

Zu eingehenderen Forschungen über bestimmte Gebiete — die Fürstentümer Oppeln-Ratibor, Neisse, Liegnitz, Brieg und Wohlau, den Preichauer Halt, das Burglehn Fürstenstein — wurde ich durch den von Stenzel in seiner Laudemienuntersuchung angeführten Urkundenstoff veranlaßt.

Eine weitere Ergänzung gewährten auch Schöppen- und Lagerbücher sowie Ortsakten aus verschiedenen Gegenden Schlesiens und das Glossar in dem Breslauer Staatsarchiv.

Das Breslauer Stadtarchiv wurde nur wenig in Anspruch genommen, da hierfür nach der Ansicht des Herrn Bibliothekars Dr. H. Wendt[2]) nur spärliches Material zu finden sei.

Das Regierungsarchiv zu Breslau mit seinen wichtigen Akten und Urkunden, namentlich Steuerkatastern aus dem 18. Jahrhundert, bot für diese Frage der bäuerlichen Lasten bei Besitzveränderungen kein Material, wohl aber für die wirtschaftlichen Zustände zu Beginn der preußischen Herrschaft.

Die Fülle des gesammelten Laudemien- und Markgroschen-Quellenmaterials, das wegen seiner Wichtigkeit nicht verkürzt werden durfte, verlangte die Trennung der Urkunden von der Darstellung.

Die Urkunden-Sammlung gliederte ich in 4 Teile.

Davon umfaßt der 1. Teil (A) die Urkunden über die Lehnware auf dem Dominialbesitz der Stifter, Ritter und Bürger, der 2. Teil (B) die Urkunden über das Laudemium auf Rustikalbesitz, der 3. Teil (C) die Urkunden über die Belastungsversuche des bäuerlichen Robotbesitzes mit dem Laudemium und endlich der 4. Teil (D) die Urkunden über den Markgroschen auf Rustikalbesitz. Die Urkunden sind regestenartig wiedergegeben.

---

[1]) Für den Hinweis auf diese Register und Kataloge, durch die ich meine Arbeit auf weitere Gebiete Schlesiens ausdehnen konnte, sowie für sonstige vielfache Unterstützung bin ich Herrn Archivar Dr. K. Wutke zu Dank verpflichtet.

[2]) Für den Hinweis auf einzelne Urkunden spreche ich Herrn Bibliothekar Dr. H. Wendt meinen besten Dank aus.

Die einzelnen Regesten enthalten das Datum, den Namen der Grundherrschaft und Kaufkontrahenten nebst etwaigen verwandtschaftlichen Beziehungen und das eigentliche Kauf- oder Tauschgeschäft in seinen Einzelheiten mit Angabe der Kauf-, Laudemien- und Markgroschensumme etc.

Die Rechte und Pflichten des Freibesitzes wurden bis ins einzelne, die des Robotbesitzes wegen zu großer Ausdehnung der Arbeit nur in ihren verschiedenen Arten angeführt.

Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichkeit als solche, an Schulmeister, Schmiede, Hirten etc. wurden als nicht zur Sache gehörig und wegen der Allgemeinheit unberücksichtigt gelassen, dagegen wurde die selten vorkommende Steuer- und Untertänigkeitsfreiheit vermerkt.

Zur schnellen Orientierung wurde jedes Regest mit einer Überschrift versehen, die den in der Urkunde stehenden Namen für das Laudemium oder den Markgroschen, die Art des laudemien- oder markgroschenpflichtigen Besitzes, den heutigen Namen des betr. Dorfes und seines Kreises enthält.

Hinter jedem Regest wurde kurz vermerkt, was sich hinsichtlich des Laudemiums oder Markgroschens aus der Urkunde ergibt.

Hierbei war wegen der Streitfragen zu berücksichtigen:

1) Der Stand der Grundherrschaft — ob Landesherr, Ritter, Geistlichkeit oder Stadt —,
2) die rechtliche Natur des Besitzes — ob Lehn-, Erblehn-, Frei- oder Robotbesitz —,
3) die Art des Besitzes — ob Schulzen-, Bauern-, Gärtner- oder Häuslergrundstück —,
4) Jahr und Ort, in dem die Besitzveränderung geschah,
5) die Laudemien- oder Markgroschenpflicht von Kauf-, Tauschkontrahenten oder Erben — sp. Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten —,
6) die Höhe der Abgabe — abhängig oder unabhängig vom Kaufpreis.

Mitunter war bei mangelhaften Nachrichten die Qualität des Besitzes und die Ausdehnung der Laudemienpflicht nicht sicher

zu ermitteln. Das Urkundenmaterial lieferte hinsichtlich der Laudemien und Markgroschen kurz folgende Hauptergebnisse:

1) Ursprünglich waren nur Lokatorengüter, d. h. Scholtiseien und Lehnmanneien, laudemienpflichtig. Sie waren regelmäßig frei vom Zins der Bauerngüter und wurden als Lehen betrachtet. Deshalb mußten sie auch, wie die Ritterlehen, die Lehnware oder das Laudemium entrichten.

2) Diese Lokatorenhufen blieben aber auch später, wenn sie in andere Hände gekommen waren, von den gewöhnlichen Roboten frei, mit denen der Zinsbauernbesitz, namentlich im 16. Jahrhundert, belastet wurde.

   Und nun wurde nach ihrem Vorbild anderes Bauern- und Gärtnerland, das durch Loskauf, Schenkung oder sonst wie im Laufe der Zeit oder bei Neuaussetzung der Wüstungen von der Robotpflicht oder noch dazu von den Zinsen befreit wurde, nach Analogie der robotfreien Lokatorenhufen ebenfalls, aber vertragsmäßig, laudemienpflichtig gemacht.

3) Etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde bei Robotbesitzveräußerungen die Konsensnachsuchung von der Herrschaft eingeführt und dafür zuerst unter geistlicher Obrigkeit der Markgroschen verlangt und gezahlt.

4) Gleichzeitig machten die ritterlichen Grundherren, wohl wegen des zu geringen Markgroschens, den Versuch, ihren zins- und robotpflichtigen Besitz mit dem Laudemium zu belasten.

   Es schien ihnen selbstverständlich, daß sie an den zins- und robotpflichtigen Bauernhufen kein geringeres Recht hätten als an den doch sonst besser gestellten Lokatorenhufen.

   Aber die widerrechtliche Bedrückung und die bittere Not ließ die Bauern Widerstand leisten, und sie retteten so den Robotbesitz für immer vor einer allgemeinen Laudemienbelastung. Doch wurde mehrfach, namentlich in polnischen Gegenden, wo sich die Untertanen dieser Aufbürdung fügten, das Laudemium, öfter jedoch der Markgroschen auf Robotbesitz gelegt.

5) Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Laudemium, das bisher nur in Kauffällen gegeben zu werden brauchte, auch

in Erbfällen zwangsweise verlangt, doch wurde einer allgemeinen Einführung der Erblaudemien durch die Energie der Bauern gesteuert.

6) Das 17. und 18. Jahrhundert dehnte dann Laudemien und Markgroschen in Kauf- und Erbfällen weiter aus, bis endlich beide Abgaben nach mannigfachen Prozessen im 19. Jahrhundert, gewöhnlich gegen Geld, abgelöst wurden. —

I. Die Arten des Erbrustikalbesitzes in Schlesien.

Zur Ergründung des Ursprungs und der Ausbreitung der schlesischen Laudemien und Markgroschen gilt es zunächst, die Natur der verschiedenen Formen des schlesischen Rustikalbesitzes, ihre Entstehung und Entwicklung zu untersuchen. —

Mit dem Einzug deutscher Kolonisten in Schlesien zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde Lokatoren- und Bauernbesitz geschaffen.

Der Lokatorenbesitz zerfiel in die vielen Güter mit Gerichtsamt, Scholtiseien, und in die wenigen ohne Gerichtsamt, Lehnmanneien, auch Lämmereien[1]) oder Limmereien[2]) genannt.

Die Besitzer der ersteren, Schultheißen, führten oft den Familiennamen Schulze[3]), die Besitzer der letzteren, Lehnmänner, Lehnbauern, Vorwerksmänner, auch Freibauern, Freisassen oder Freie genannt, hießen mehrfach Lehmann (= Lehnmann).

In der Regel übernahm ein Lokator die Dorfbesiedelung gegen die Übertragung freien Landbesitzes, der Berechtigung zu verschiedenem Handwerk oder auch Gewerbe und des erblichen und veräußerlichen Schulzenamts. Nicht ganz selten gründeten auch mehrere Lokatoren ein Dorf, die je nach ihrem Anteil oder Verzicht am Dorfgericht Scholtiseien oder Lehnmanneien erhielten[4]).

---

[1]) Nr. 503. (1759). Nr. bezeichnet überall die Urkundennummer in meinem Urkunden-Anhang.

[2]) Nr. 477. (1663).

[3]) Erwerb auch nur eines kleinen Teils vom Lokatorenbesitz veranlaßte die Erwerber mitunter, ihren Familiennamen abzulegen und den Namen Schulze anzunehmen. — Daher die heutige große Verbreitung dieses Namens. (Vergl. Nr. 75. (1567).

[4]) 1226 werden beim Aussetzungsprivileg, das Herzog Heinrich von Schlesien-Breslau dem Breslauer Sandstift erteilte, Schulzen und Freisassen erwähnt. (Cod. dipl. Sil. VII, 1: Regest 295.)

Mehrere Scholtiseibesitzer eines Dorfes verwalteten entweder innerhalb eines Jahres abwechselnd die Gerichte[1]), meist jedoch je 1 Jahr oder seltener je 2 Jahre[2]); mitunter wurden auch die Amtsjahre nach ihrer Hufenzahl[3]) bemessen.

Nur vereinzelt übernahm ein Schultheiß spätere Nachbaransiedelungen, jedenfalls aus Fürsorge für unmündige Kinder, während majorenne Schulzensöhne sich mit besonderer Vorliebe um Dorfaussetzungen bewarben[4]).

Schon seit dem 14. Jahrhundert wußten sich Lehnmanneien durch Befreiung vom Gemeindeding und der Schöppenbank eine Ausnahmestellung zu schaffen[5]). Aber auch an Bürger oder

---

1253 erhielten 3 Lokatoren Rotsürben (Kr. Breslau) zur Aussetzung nach deutschem Recht. Davon erhielt der eine Lokator keine Landentschädigung, weil er bei der Aussetzung keine Schwierigkeiten hatte. (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regest 807).

1263 hat Schönbrunn (Kr. Sagan) 1 Schulzen und 1 Lehnmann, 1271 Wissoka (bei Freiwaldau), 1274 Zelasno (in Oberschlesien) 2 Schulzen (Cod. dipl. Sil. VII, 2: Regesten 1152, 1383, 1479).

1291 bestätigt der Breslauer Bischof, daß der Breslauer Dechant M. 2 Breslauer Bürgern Gr.-Mochbern zur Aussetzung nach deutschem Recht und für die Mühe der Aussetzung 4 Freihufen gegeben hat. (Cod. dipl. Sil. VII, 3: Regest 2178).

1339 hatte Bukowine (Kr. Trebnitz) jedenfalls 3 Schulzen. (Nr. 12.)

1508 waren zu Weicherau (Kr. Neumarkt) 2 Schulzen. (Nr. 20.)

[1]) Nr. 12. (1339).

[2]) Nr. 95. (1588). In Quaritz (Kr. Glogau) waren 1520 4 Schulzen: jeder verwaltete 1 Jahr das Schulzenamt. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18b).

[3]) Nr. 384. (1813).

[4]) 1270 hatte der Schulze von antiqua und Nova Grodkow auch die Scholtisei zu Drogociz und zugleich das iudicium in villa Cesaris. (Vaterländische Gesellschaft. J. 1841. Histor. Abteilung, S. 175.)

Zwischen 1266 und 1283 war der Schulze von Peterwitz zugleich Locator vom nahen Schönwalde, dem Grafen Peter gehörig. Der Heinrichauer Abt veranlaßte ihn mit Hilfe der Löwensteiner Bürger gegen 4 Mk. zum Verzicht auf die villicatio. (Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch, S. 56).

1314 war der Erbvogt von Kanth zugleich Schulze und Scholtiseibesitzer zu Fürstenau. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest. 3416.)

[5]) 1372 war der Besitzer von $^1/_2$ Hufe Erblehnbesitzes in Sägen (Kr. Strehlen) schöppenbankfrei: er soll nicht zur Schöppenbank „erkoren“ werden. (Bresl. Staatsarchiv: D 383b fol. 151/2. Vergl. Nr. 14, Anm. 2.)

1392 bestätigt die Äbtissin von Trebnitz den Verkauf einer freien Hufe von hannos Seidil von lewthin in Kumecz (Kamöse, Kr. Neumarkt), die

Bauern veräußerter Dominialbesitz konnte bei dem Verkauf durch die Erbherrschaft zu solchem bevorrechtigten rustikalen Lehnmanneibesitz gewandelt werden[1]).

Der Lokatorenbesitz wurde stets als Lehen betrachtet[2]), die Hufen hießen Lehnhufen (mansi feodales), öfter jedoch wegen der

---

dem Kloster Leubus zusteht, an kunczhen oderwolf. Käufer und seine Erben sollen „frey zein der heimborgschaft und der scheppinbbanck." (Bresl. Staatsarch.: Trebnitz 283.)

1408 beurkundet der Herzog v. Brieg den Verkauf eines Vorwerks von 5 Hufen freien Erbes zu lawkewicz im briegischen Weichbild Laugwitz, Kr. Brieg). Diesen Kauf und die Verreichung hat ihnen den Käufern, der Herzog „gegonst, gonnen und habin gelegin und gereicht dies Vorwerk erplich und eweclichin zu habin und zu leen rechte zu besiczin". Käufer und seine Erben sollen der „heimburgeschaft" (= Gerichtsverwaltung) und der „Scheppinbang" frei sein, darauf er fortan nicht mehr zu sitzen braucht noch seine Erben. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 C fol. 18).

1451 bestätigt die Äbtissin des Strehlener Klarenstifts einem Bürger von Grottkau die Auflassung seines robotfreien Gutes in Sägen in ihre Hände an J. Lampenn zu Dobergast und seine Erben beiderlei Geschlechts. Die Besitzer sind der Schöppenbank frei und brauchen nicht zum Gemeindeding zu gehen. (Bresl. Staatsarch.: D 383 b, fol. 139/40.)

1466 war 1 Freihufe in Pirschen (Kr. Neumarkt) schöppenbankfrei. (Bresl. Staatsarch. O-A. Pirschen). Vergl. S. 27, Anm. 4 u. S. 29, Anm. 3.

[1]) 1490 hat die Erbherrschaft zu Schönau (Kr. Brieg) ihr dortiges Gut und Vorwerk von 3 Hufen Erbes mit 11 Gärtnern „mit der hofferbt" dem Hans Tannenbergk, seiner Frau, seinen ehelichen Erben und Nachkommen, Söhnen und Töchtern, zu „erb vnd eigen" verkauft mit der Verpflichtung zum Pferdedienst. Er soll „frey seyn aller und yeglicher heymburgenschaft und der scheppenbangk beswerniss." (Bresl. Staatsarch.: L. B. W. 1025 a.)

[2]) 1234 erhielt 1 Lokator 1 Schenke zu Lehnrecht, 1246 ein anderer die 10. Hufe als Lehnhufe, 1306 ein dritter 4 Hufen racione locacionis et nomine scultetie frei, 2 andere besaß er bereits früher zu Lehnrecht. (Cod. dipl. Sil. VII, 1 Regest. 432 a u. 647 a. Cod. dipl. Sil. XVI Regest 2887.)

1360 besaß der Schulze in Podwinczowy, im Ohlauschen (= Lange, Kr. Ohlau) 3 Lehnhufen (mansi feodales). (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, fol. 152; s. auch fol. 129.)

1360 hatte der Schulze in Runzen (bei Ohlau) 3 Lehnhufen zu Lehen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C.)

1379 ist zu Gr.-Kreidel (Kr. Wohlau) 1 Schulze und 1 „andern lehnmanne doselbist, der eyne freye huebe besiczet." (Bresl. Staatsarch.: Rep. Hel. fol. 213.)

Um 1402 war zu Lawkewicz im Fürstentum Brieg (= Laugwitz, Kr. Brieg) 1 „Schultisleen." (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III, 19 C, fol. 2.)

Zinsfreiheit Freihufen (mansi liberi). Die bei der Kolonisation in der Mark Brandenburg stets geschaffenen reinen- oder echten- oder Mann-Lehen (feuda stricta) der Lokatoren begegnen in Schlesien äußerst selten[1]) und scheinen erst durch Neuaussetzung heimgefallener Erblehnscholtiseien nach der Kolonisation entstanden zu sein[2]). Sie waren nach dem Tode des Nutznießers nur auf einen Sohn vererblich, unteilbar und unveräußerlich außer an den Lehnsherrn bei Nichteröffnung des Lehens, d. h. bei Vorhandensein von lehnsfähigen Erben, also nach altem Recht: von Söhnen.

Nur „im Fall", d. h. bei Mangel an Lehnserben, oder auch bei Neuaussetzung erledigter[3]) Lehnscholtiseien wurden sie mitunter gegen Entgelt in ein Kunkel- oder Weiberlehen gewandelt,

---

1411 waren zu Kammendorf (Kr. Neumarkt) neben dem Schulzen, den Zinsbauern und Gärtnern „Freie oder Lehnleute." (J. Heyne: Urkundliche Geschichte der Königlichen Immediat-Stadt Neumarkt. Glogau 1845, S. 312.)

1738 besaß der Schulze von Buchwitz (Kr. Breslau) unter der Obrigkeit des Bresl. Sandstifts neben 4 Zins- auch 2 freie Lehnhufen, die zinsfrei waren und nur 2 Schl. „Roßzins" jährlich gaben. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Kreuzenburg (namsl.) I.

[1]) Regelmäßig unter dem Saganer Augustiner-Stift (No. 342), selten unter dem Kamenzer Stift (Nr. 201.)

[2]) 1494 reichte der Abt des Saganer Augustiner-Stifts dem Jorge Schultczen das Gericht zu Schönbrunn (Kr. Sagan) „czu rechtem Lehn" wie es seine Vorfahren gehabt mit $2\frac{1}{2}$ Freihufen und 3 Gärtnern, die in das Gericht zinsen etc. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 306/7.)

Hiernach besaßen es also schon die Vorfahren als Mannlehen.

1263 erhielt der Schulze von Schönbrunn und sein Stiefsohn die Scholtisei vom Abt bestätigt. Der Schulze hatte von der Scholtisei $\frac{2}{3}$, der andere $\frac{1}{3}$ frei und ewig. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 295.)

Hiernach könnte es 1263 auch Erblehen sein.

[3]) Das Mann-Lehen erledigte sich durch den Tod des Inhabers, wenn er keine männlichen Nachkommen hinterließ, oder wenn der Erbe das Lehen nicht binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) nach der Übernahme bei der Lehnsherrschaft mutete oder suchte, d. h. gegen Erlegung der Lehnware die Belehnung erbat. Diese Belehnung mußte auch bei jeder Veränderung der Lehnsherrschaft innerhalb derselben „sächsischen" Frist nachgesucht werden gegen dieselbe Gebühr, sonst verfiel ebenfalls das Lehen. Auch bei großer Verschuldung und Verschlechterung wurde es eingezogen. (Vergl. Nr. 201 u. 236.)

d. h. der weiblichen Linie wurde die Erbfolge in einem Fall[1]) oder für immer[2]) erschlossen.

In Schlesien erhielten die Lokatoren regelmäßig ein bei weitem besseres Recht an ihrem Grundbesitz.

Sie empfingen feuda impropria oder degenerantia, die auf die Ehegattin und sämtliche Deszendenten geteilt vererblich und ganz oder teilweise veräußerlich, verpfänd- und vertauschbar waren. Infolge dieser weitgehenden Vererbung, die sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Erbenmangel mehr und mehr auch auf Brüder und Aszendenten auszudehnen begann[3]), wurden diese Erblehnscholtiseien[4]) später urkundlich in der Regel Erbscholti-

---

[1]) Nr. 124 (1601).

[2]) Nr. 201 (1652), 342 b, Anm. u. c. (1778).

[3]) Nr. 90 (1585), Nr. 142 (1605—7). In einem Fall wurde schon 1354 einem Bruder, dem Schulzen von Kochern, die Erbfolge für die Erblehnscholtisei in Tschechnitz (Kr. Breslau) bestimmt, falls deren Besitzer ohne Erben stürbe. (Cod. dipl. Sil. IV, S. 144.)

[4]) Zum Unterschied von dem Mannlehnbesitz werde ich den schlesischen mit besserem Recht ausgestatteten Lehnbesitz stets, wie Vater, als Erblehnbesitz bezeichnen (vergl. S. 36, Anm. 3.) Bisher wurden diese schlesischen Erblehnscholtiseien im Gegensatz zu den reinen Lehnscholtiseien der Mark Brandenburg meist „Freischoltiseien", die Besitzer „Lehn- oder Freischulzen" von Schröder, „Freischulzen" von Stenzel und Rachfahl genannt. (R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 797. Tzschoppe-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1832. S. 153. F. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1894. S. 64, Anm. 2.) Der Name „Freischoltisei" begegnet aber urkundlich auch für die aus Bauernerbe in Schlesien geschaffenen Gerichtsscholtiseien, desgleichen für Erblehnscholtiseien, die außer dem freien Lehnbesitz noch robotpflichtiges Bauernerbe besaßen. So ward 1608 eine zu erb und eigen verliehene, d. h. auf alle Deszendenten vererbliche und veräußerliche Erblehnscholtisei, zu der noch 1 Bauerngut gehörte, „Frei- und Erbscholtisei" genannt. (No. 144).

1813 wurde 1 Scholtisei im Skorischauer Halt, die aus 1 Zinshufe und aus 1 wegen der Schulzenamtsverwaltung freien Hufe — also aus 2 Bauernhufen — bestand, auch als „Freischoltisei" bezeichnet. (No. 510). In demselben Jahre ward in demselben Halt eine aus 4 Freihufen bestehende Scholtisei ebenfalls Freischoltisei genannt. (No. 383.) Selbst Lehnscholtiseien in der Mark Brandenburg wurden um dieselbe Zeit „Frei- und Lehnscholtiseien" genannt. (S. 36, Anm. 3.)

seien[1]) oder Freischoltiseien, oder Erb- und Freischoltiseien[2]), selten aber auch Lehnscholtiseien genannt.

Die Lehnsqualität der schlesischen Lokatorengüter äußerte sich

1) im Roßdienst, der schon vielfach in der Besiedlungsperiode, später gewöhnlich, in eine jährliche Geldrente, seltener in Fuhrdienste (Reise-[3]) und Lehn- oder Postpferde)[4]), noch vereinzelter in Naturalien[5]) oder Arbeitsleistungen[6]) umgewandelt wurde.

2) im Konsens, den der Nutznießer des Lehens stets seit der Kolonisation beim Obereigentümer in Kauf-, Tausch- und Verpfändungsfällen des gesamten oder teilweisen Landes nachzusuchen hatte.

Der neue Erwerber mußte vor dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter das Lehen suchen oder muten[7]), d. h. um die Einwilligung zum Erwerb bitten.

Dieses Konsensrecht[8]) war „lediglich ein Ausfluß des

[1]) Schifordegher: a. a. O., Liber III, S. 437: Unsere Pragmatiker irren, die bei dem Wort „Erbschulz, Erbgericht" gleich meinen, es seien allodial und nicht Feudalgüter . . . . . Vergl. auch Nr. 164 u. 182 etc.

[2]) 25. Juli 1647 wird der „Erb- und freischolz" zu Ruckerswalde (= Ritterswalde, Kr. Neiße), 10. Mai 1657 derselbe als „freyscholz der freyen erbgerichte" erwähnt. (K. J. Müller: a. a. O., S. 59—61.)

1739 war zu Deutsch-Marchwitz (Kr. Namslau) ein „Erb- und Freischulz", der bisher robotfrei und zum Freizins, 2 Thlr., 2 Gr. w., verpflichtet war. Da aber der Erb- und Freischulz in den Jahren 1717, 1736/7, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. Grundzins entrichtet hatte „und indem observando, daß bey denen Freyscholtzen, unerachtet Sie von denen Robothen befreyet sindt, kein frey zinnß statt hätte, sondern sowohl nach diesen, alß auch dem observando generalium der in instrumentis radicirte grundtzünß zu profitiren sey", so muß er den völligen Grundzins, 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Hl. zahlen. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Michelwitz (Namsl.) Vergl. S. 36, Anm. 3.

[3]) Nr. 156 (1615).

[4]) Nr. 254, 258 (1696), Nr. 294 (1726).

[5]) Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153, Anm. 2. J. 1376. Vergl. oben S. 9, Anm. 2, J. 1738.

[6]) Wandlung des Lehndienstes in Deichpflicht. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 153. Anm. 2, J. 1506.

[7]) Nr. 182. (1638—41 und 1641—51.)

[8]) Am 16. 5. 1310 verleiht der Abt von Rauden dem Schulzen von Ludwigsdorf im Scipuscher Weichbild und seinen Kindern für seine dortige Scholtisei die Scholtisei von 2 Freihufen im Stiftsgut Stannichia (= Stanitz,

Obereigenthums“ [1]) und sollte einer Verschlechterung des Lehens steuern [2]).

3) In der beschränkten Vererbung auf die successores legitimi, d. h. für Schlesien in der Regel auf den überlebenden Ehegatten, Söhne und Tochter, sowie in dem Heimfall bei Eröffnung des Lehens (devolutio feudi) [3]),

4) in dem selten begegnenden Rekognitionszins, der nur ein Anerkennungszeichen des Obereigentums (ad recognitionem dominii oder in signum recognitionis resp. ein Zeichen der Unterwerfung (in signum subiectionis) ohne reale Bedeutung war. Denn er bestand gewöhnlich nur in einem kleinen jährlichen Geschenk (Stiefeln, Wachs, Pfeffer, Hühner, Hasen etc., selten auch in Geld [4]),

Kr. Rybnik) zu Erbrecht. Sie haben die üblichen Dienste wie andere Schulzen dem Abt zu leisten und dürfen die Scholtisei nicht ohne dessen Erlaubnis verkaufen (Cod. dipl. Sil. XVI Reg. 3146.), ebenso im 14. Jahrhundert unter dem Heinrichauer Stift. (G. A. Stenzel: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau 1854. S. 167.)

1379 wurde die Erblehnscholtisei zu Tarnau (Kr. Frankenstein) verkauft. Der Erbherr bekundet dabei: „das hab ich angesehen ihre beide dienst begehr und bethe, (nämlich vom Käufer und Verkäufer) Und habe das Vorgenante gericht Und Erbe dem . . . . . gereicht Unnd gelangt, Manne geschlecht Und Frauen geschlecht Zue Einem Rechten Erbe, Erblich Zu besiczen.“ (Stenzel: Laudemien S. 37 f.)

[1]) W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen. Berlin 1891. Bd. I. S. 130.

Schifordegher: a. a. O. Liber III. S. 437 f.

[2]) C. F. v. Gerber: System des deutschen Privatrechts, neubearbeitet v. K. Cosack. 17. Aufl. Jena 1895. S. 209.

[3]) Nr. 1. (1341.)

[4]) So wurden 1308 einem Gutsherrn 1 Paar Stiefeln in signum subiectionis gegeben. (Orig.: Bresl. Staatsarch.: Sagan. Augustiner 41.).

1324 ein Paar Stiefeln ad exhibicionem honoris. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest. 4319.).

1358 1 Pfd. Pfeffer. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg III 19 a, B. C. L. u. E. fol 1.)

1461 2 Kapaune „zu Zinße zu einem gedechtnis“. (Bresl. Staatsarch.: D 383 b.)

1553 1 Pfd. Pfeffer. (Nr. 47.)

1610 einige Pfd. Pfeffer, Wachs oder einige Hühner „in signum recognitionis“. (Schifordegher: a. a. O. S. 437.)

1603 „zur recognoscirung guttwillig“ 2 Thl. 24 Gr. (Nr. 135.)

5) in der Übertragung des dinglichen Rechts durch die Lehnshand bei der Gutserwerbung, während das Bauernerbe ursprünglich durch den betr. Dorfschulzen verreicht oder tradiert wurde[1]).

Zu den Pflichten dieses Erblehninhabers, der nur das Unter- oder Nutzeigentum (dominium utile) am Grund und Boden besaß, gehörte vor allem die Instanderhaltung des Gutes. Er durfte es bei Strafe des Auskaufs oder Verkaufszwangs seinem Lehnsherrn als dem Obereigentümer (dominus directus) nicht durch Mißwirtschaft, Verschuldung, Ungehorsam etc. schmälern[2]).

1679 „in signum subiectionis" 1 Hase. (Nr. 234.) vergl. über den Rekognitionszins v. Brünneck: a. a. O. II, 1 S. 88. Berlin 1895.

[1]) 1340 beurkundete Herzog Boleslaus von Schlesien-Liegnitz dem Commenthur zu der Ölsen" (= Kl.-Öls, Kr. Ohlau) und seinen Nachfolgern, „daß die Schultheißen Ir hueben und ihr lehen nemen sollen nach der hueben Zahl in den derffern deß Eigens, als von besazunge stehet in ihren handfesten geschrieben" . . . . „Wer auch, daß ein Schultheisse eine huebe oder minder oder mehr, oder ein Lehen umb seine Gerichte verkhauffte, So soll der vorgenante Comthur" oder ein andrer Komthur „das Erbe und Lehen leihen, Wer auch, daß ein Schultheiß eine huebe oder minder oder mehr oder ein Lehen zu seinem Gerichte khauftt, daß soll aber der vorgenante Commenthur oder seine nachkhömlinge leihen. Wer aber, daß ein Gebauer wieder den andern ein zinßhaftig Gutt, daß in daß Gerichte gehörete, khauffte oder verkhauffte, zu demselben Zinse, daß soll der Schultheisse leihen. Wollte er aber die Zinß mindern oder höhen, daß soll mit deß Commenthurs willen beschehen. Wehr auch, daß ein Gepaur ein Lehen hette, daß aus dem Gerichte khomen were, und daß Lehen oder ein Erbe daraus verkhauffte oder darinn khauffte, so soll aber der Commenthur beide Erbe und Lehen leihen und auch mehr." Auch die Kretschame solle der Komthur leihen. (Bresl. Staatsarch.: D 277. Abschrift.) Derselbe Unterschied bei bäuerlichem Erblehn- oder Frei- und Zins- und Robotbesitz findet sich auch unter bischöflicher Obrigkeit. Ersteren verreichte die Regierung zu Neisse, letzteren das bischöfliche Hofrichteramt. Den Verkauf jenes mußte der Bischof genehmigen, worauf die Eintragung in das Lagerbuch erfolgte, den Verkauf dieses hatte seit ca. dem 16. Jahrhundert der Hofrichter zu konsentieren, nnd es erfolgte keine Eintragung in das Lagerbuch. (vergl. Müller: a. a. O. S. 20/1.)

[2]) 1392 hat das Breslauer Sandstift als Grundherrschaft die Scholtisei in Seyfridow (= Seiferdau, Kr. Schweidnitz), 7 Frei- und 5 Zinshufen, ausgekauft, weil die adligen Schulzen, Gebrüder Possolt, mehr Herrn im Dorfe waren als das Kloster. (Scriptores rer. Sil. II. S. 210.)

1590 mußte die Scholtisei zu Viehau (Kr. Neumarkt) auf Befehl der Lehnsherrschaft wegen Verschuldung verkauft werden. (Nr. 105).

Aber auch der Obereigentümer hatte nicht völlige Verfügungsfreiheit am verliehenen Gut. Denn er durfte dem Nutznießer keinen Ungenossen als Lehnsherrn aufzwingen und so dessen Stellung beeinträchtigen[1]). Doch die Macht der Herzoge und Könige als Oberlehnsherren bürdete den ohnmächtigen rustikalen Erblehnbesitzern nicht selten trotz heftiger Proteste geringere Herren auf[2]).

Ein umfangreicheres Vererbungs- und ein zwangloseres Veräußerungsrecht besaßen die zu Erb- oder Bauernrecht gelegenen Bauerngüter in Schlesien.

Ihre Hufen hießen im Gegensatz zu den zinsfreien Lokatorenhufen Zinshufen (mansi censuales). Sie waren jederzeit an alle Blutsverwandte vererblich und ganz oder teilweise zu verkaufen, zu vertauschen und zu verpfänden[3]).

Die Besitzer hatten diese Grundstücke nicht direkt vom Erbherrn überkommen, sondern von den Lokatoren angewiesen erhalten.

Vor 1625 mußte eine Witwe mit unmündigen Erben auf bischöfliches Geheiß ihr Erblehngut jedenfalls wegen zu befürchtender Verschlechterung verkaufen. (Nr. 176.)

[1]) Vergl. v. Brünneck: a. a. O. II. 2. S. 43. Berlin 1896. (Sächsisches Lehnrecht 25, § 1.)

[2]) 1309 verkaufte der Herzog von Schlesien-Breslau seinen Schulzen in Sablath (Kr. Neumarkt) mit seinen Diensten und Pflichten für 60 Mk. an 2 Breslauer Bürger. (Cod. dipl. Sil. XVI. Regest. 3093.)

1417 war des Nickel Gregorß Lehnshand in Pirschen (Kr. Neumarkt) der Landeshauptmann (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen), 1553 aber 1 Ritter. (Nr. 47.)

1474 verkaufte Konrad der Weiße von Schlesien-Öls-Wohlau-Wartenberg alle seine Freien in Schlaupe im herrenstädtischen Gebiet. (= Schlaube, Kr. Guhrau) mit allen fürstlichen Rechten, Ober- und Niedergerichten seinen lieben Getreuen Sigmund und Nickel Sulken, ihren Erben und rechten Nachkommen mit dem Verkaufs- und Versetzungsrecht zu polnischem Recht zu besitzen, doch mit dem Unterschied, daß sie für den Dienst und andre Pflichten pro Hufe jährlich $^1/_2$ Gulden geben sollen. (Bresl. Staatsarch.: D 390 c, fol. 39/40.)

1553 hatte Herr Pfinzig zu Oldern (= Gr. Oldern, Kr. Breslau) einen „freyen außgebeten ab Imperatore." (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[3]) So entstanden die Halbbauern, Viertelbauern oder Viertelerbner und die Rüttner mit nur wenigen Ruten Land. Die beiden letzten Bezeichnungen fand ich in einem Urbar des Schlosses Neustadt O./S. vom Jahre 1596. (Bresl. Staatsarch.: Opp.-Rat. I 85 c).

die sie auch den neuen Erwerbern durch die Ziviltradition übertrugen[1]).

Infolgedessen hatte der Grundherr in Schlesien wie anderwärts ursprünglich bei Besitzwechsel von Bauernerbe kein Konsensrecht[2]). Er war zufrieden, wenn ihm der Schulze pünktlich die jährlichen Zinsen der Rustikalgrundbesitzer ablieferte, für deren Vollzähligkeit der Schulze zu haften hatte. Daher mußte letzterer in seinem Interesse bei Besitzveränderungen darauf sehen, daß der Erwerber die gleiche Zinsenlast wie sein Vorgänger übernahm und hatte in seinem und seines Herrn oder des Bauern Interesse bei Verbesserung oder Verschlechterung des Besitzes auf Erhöhung oder Erniedrigung beim Grundherrn anzutragen[3]). Der bäuerliche Erbbesitz überwog in seiner Gesamtheit zu allen Zeiten bei weitem den Erblehnbesitz, doch waren die einzelnen Erblehngüter in der Regel größer als die Bauernnahrungen. Denn sie umfaßten in den frühen Dorfgründungen den 5.—8., etwa seit Ende des 13. Jahrhunderts[4]) nur den 10. Teil der bebauten Dorfflur, also in der Regel mehrere Hufen, während die Bauern gewöhnlich nur je 1 Hufe bei ihrer Ansiedlung erhielten[5]).

---

[1]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[2]) Die Behauptung Robe's: a. a. O., S. 38: Der Konsens mußte seit Anbeginn von sämtlichem Erbrustikalbesitz nachgesucht werden, ist irrig. — Nach der Glosse zum Sachsenspiegel konnten die Bauern in der Mark ihr Erbzinsgut „lassen, wem sie wollen", ebenso in Sachsen, wo sie jedoch zuerst dem Herrn den Kauf anbieten müssen. Aber das Zinsgut (= Lehngut) wurde gelichen, „um anzuzeigen, daß es des Herrn Wille sei." (Robe: a. a. O. S. 42 u. 57.)

[3]) Vergl. S. 15, Anm. 1.

[4]) Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 18.

[5]) Bei der Aussetzung von Gr.-Mochbern (Kr. Breslau) 1291 zu deutschem Recht mußten alle Leute, die dort Güter erwarben, auch daselbst wohnen (es scheinen also Bürger Bauerngut gekauft zu haben), und diese Ansiedler durften ausnahmsweise je 2—3 Hufen erwerben. (Cod. dipl. Sil. VII, 3, Regest 2178.)

1318 schenkte der Brieger Herzog den Brieger Bürgern — darunter auch Konrad, scultetus v. Paulau — sein Eigentum im Dorfe Paulau bei Brieg. Kein Bürger darf dort weniger als 4 Hufen, und nur Brieger Bürger dürfen in Paulau Grundbesitz erwerben. (Cod. dipl. Sil. XVIII, Reg. 3837.)

Teilveräußerung und weitgehende Vererbung im Verein mit der natürlichen Vermehrung zersplitterten Erblehn- und Bauerngüter und verschmolzen öfter Erblehn- und Zinsbesitz in einer Hand[1]). Eine zu große Vereinzelung des Bauernbesitzes wurde nur durch die Natur der Dinge, nicht durch rechtliche Schranken verhütet, eine größere Zersplitterung des Erblehnbesitzes durch die Konsensnachsuchung.

Gegen die Zersetzung des Erblehnbesitzes überhaupt ging recht scharf die Kirche im Erzbistum Gnesen, zu dem auch das Breslauer Bistum gehörte, seit Mitte des 14. Jahrhunderts vor.

Sie faßte auf einer Synode zu Kalisch 1357[2]) den Beschluß, fortan solle in den kirchlichen Dörfern immer nur 1 Schulze gehalten werden, da mehrere Schulzen die Dörfer zu Grunde richteten. Hinterließ nun 1 Schulze mehrere Söhne, so sollte der tüchtigere (potior filius) zum Scholtiseibesitzer erkoren werden, der dann nach der Taxe an einem vom Dorfherrn bestimmten Termin die andern Geschwister abzufinden hatte. Bei Zahlungsunfähigkeit mußte die Scholtisei binnen 1 Jahr verkauft werden. Dies Streben nach Konzentrierung des Erblehn- und Erbfreibesitzes machte sich auch beim Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Fürstentümer Oppeln-Ratibor bemerkbar, wo der Erwerb geringen Freibesitzes infolge der mangelhaften Kontrolle dazu benutzt worden war, die Freiheit auch des andern Besitzes zu beanspruchen und durchzusetzen[3]).

Dieser Willkür wurde durch die kaiserliche Verfügung von 1571[4]) ein Ziel gesetzt, wonach die zertrennten Schulzengüter wieder in einer Hand vereinigt werden sollten, nur 1 Schulze in einem Dorf geduldet und Mühlen in Veräußerungsfällen für den König erworben werden sollten.

Seit dem 16. Jahrhundert müssen auch die Grundherrschaften

---

[1]) So umfaßte die Scholtisei zu Ellguth (Kr. Grottkau) 1261 3 Frei- und 2 Zinshufen, die zu Jarischau (bei Striegau) 1266 16 zur Scholtisei gehörige, dazu 4 hinzugekaufte, denen auch die Freiheit verliehen wurde, dazu 1½ gekaufte Zinshufen, ½ Hufe Gehölz und 2 Weingärten. (Cod. dipl. Sil. VII, 2, Regest 1099 u. 1222.)

[2]) R. Hube: Antiquissimae Constitutiones Synodales Provinciae Gneznensis . . . . Petropoli 1856. S. 212.

[3]) u. [4]) Nr. 75.

gegen die Zerstückelung des Bauernbesitzes in Schlesien eingeschritten sein, die damals mit dem Konsensrecht und der Ratifizierung der Kaufkontrakte eine bessere Kontrolle über jene Zinsgüter erlangt hatten [1]).

Mit der Umwandlung der Ritter zu Landwirten zur Zeit und unter dem Einfluß der Hussitenstürme (1428—32) begann die Dezimierung von Lokatoren- und Bauernbesitz, vor allem in den Ritterdörfern.

Die damals massenhaft geschaffenen Wüstungen — im ehemaligen Fürstentum Breslau wurden mindestens 27% des Grundbesitzes wüst [2]) — gingen sicherlich meist in grundherrlichen Besitz über. Jedenfalls wird alsdann der Erblehnbesitz wegen der geringen Verpflichtungen und seines größeren Umfangs den Rittern zum Opfer gefallen sein wie damals der Lehnbesitz in der Mark Brandenburg [3]). Denn 1587 [4]) betrug die Zahl der Schulzen und Freien in Schlesien nur noch ca. $^1/_2$% der bäuerlichen Bevölkerung, während man für die Kolonisationszeit zum mindesten 5% annehmen muß.

Im 16. Jahrhundert schwand aber auch mit den königlich privilegierten Bauernlegungen [5]) und den durch unerschwingliche Lasten geschaffenen Wüstungen [6]) die Zahl der Bauern beträchtlich, und der 30-jährige Krieg mit der ungeheuren Verschuldung [7]) und dem Aussterben ganzer Dörfer überlieferte ca. $^1/_3$ der gesamten

---

[1]) Über den Konsens und den stückweisen Verkauf der Bauerngüter im 16.—17. Jahrhundert, siehe S. 16, 18 u. 51/2.

[2]) Klose: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. 2. Bd., 2. Teil, S. 443—49. Breslau 1781.

[3]) Wohlbrück: Geschichte des ehemahligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens. Berlin 1829. I. S. 210—13.

[4]) Die Berechnung ergibt sich aus den Zahlenangaben bei Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9. Über die Verminderung des Erblehnbesitzes im Pfandschilling Fürstenstein 1575, siehe Nr. 81.

[5]) Vergl. Müncheberg: a. a. O. S. 65/6.

[6]) So klagt Ferd. I., daß die Güter der Stifter durch den Mißbrauch der Amtleute und Vögte verderben und seine Untertanen durch seine Beamten, andere durch Pfandesinhaber und Geistliche so bedrückt werden, daß sie die Güter verlassen müssen, wo sich niemand dann gern niederlasse. (Rachfahl: a. a. O. S. 475/6.)

[7]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 98.

Bauernhufen den landgierigen ritterlichen Grundherren[1]). Auch noch zu Beginn der preußischen Herrschaft vergrößerten sie ihre Güter auf Kosten des Bauernlandes[2]). Wo jedoch eine Vergrößerung oder Bildung von Rittergütern nicht angebracht erschien — namentlich in den geistlichen und landesherrlichen[3]) Dörfern — wuchs mit der Verschuldung der bäuerliche Mietbesitz, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts in polnischen Gebieten schon größere Dimensionen angenommen haben muß[4]). Unter preußischer Regierung erfolgte die massenhafte Wiederbesetzung der durch die schlesischen Kriege verwüsteten —, die Zertrennung mehrerer unter einem Besitzer vereinten — und die Wiederaussetzung vieler den Rittergütern inkorporierten Bauernstellen, sodaß z. B. 1863 in den Kreisen Breslau und Neumarkt ebensoviel Guts- wie Bauernland vorhanden war[5]).

Mit den Dominien erfuhr aber zugleich der Guts- oder Dreschgärtnerstand eine große Ausdehnung und überflügelte seit dem dreißigjährigen Krieg den Bauernstand an Zahl bei weitem.

Die Gartner zu deutschem Recht wurden in der Kolonisationszeit geschaffen. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sie in einzelnen Dörfern größere Verbreitung gefunden[6]) und

---

[1]) Den zahlenmäßigen Beweis dieser Behauptung werde ich in einer besonderen Abhandlung bringen.

[2]) Vergl. G. Fr. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887. Bd. II. S. 45.

[3]) Auf den zum Burgamt Brieg gehörigen 12 Dörfern waren 1673 252 Bauern, 65 Freigärtner und Handwerker, 235 Dreschgärtner und Angerhäusler. Doch hier waren sie bis auf einzelne Schmiede und Müller Eigentümer. (Schönwälder: a. a. O. II. 133/4.)

[4]) 1562 mußte schon Ferd. I. Einkaufsgebote für die besetzten —, d. h. Miet-Bauerngüter erlassen. (Schickfus: a. a. O. III. S. 495.) Nach einem Bericht vom 20. II. 1627 war in der Herrschaft Militsch ein sehr armes Völklein und kein Bauer erblich. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. 27. S. 172.) Die Keime des Mietbesitzes zeigen sich schon vor den Hussitenkriegen. (Vergl. Cod. dipl. Sil. IV. S. 257/9. J. 1411.)

[5]) Cod. dipl. Sil. IV. S. 112. Anm. 1 u. 2.

[6]) Nach Aufzeichnungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten z. B. Namslauer Bürger 40 Gärten an einer Stelle in der Nähe von Namslau locieri; in Skorischau (Kr. Namslau) waren 32 Gärten. (Cod. dipl. Sil. XIV. S. 66 u. 68.)

dehnten sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts[1]) noch weiter aus mit dem Knapperwerden und der Bezahlung des Bodens, der Vermehrung von Handwerk und Gewerbe im Verein mit dem Menschenzuwachs, namentlich in der Nähe größerer Städte, wo sich teilweise reine Gärtner- oder Kräuterdörfer bildeten.

Von den zu deutschem Recht ausgesetzten Gärten erhielten die Lokatoren ihren Teil zu demselben Recht und mit denselben Freiheiten wie ihre Hufen[2]).

Natürlich schloß ein Lokatorenbesitz von wenigen Gärten von vornherein die Roßdienstpflicht aus[3]), und daher ward auch keine Entschädigung dafür verlangt.

Durch die Veräußerung des Lokatorengärtnerbesitzes in Hufendörfern, gewöhnlich mit einem Handwerk oder Gewerbe, bildete sich aus den Gärtnern ein kleiner bevorrechtigter Stand heraus, der seine veräußerlichen, zins- und robotfreien Gartenstellen zu

---

[1]) 1312 wurden zum 1. Mal auf dem Schweidnitzer Anger (bei Breslau) Gärtner erwähnt, 1354 waren es schon 22. (Wendt: a. a. O. S. 158.)

1318 waren in Golsicz (= Gohlitsch, Kr. Schweidnitz) 10 Zinsgärten, in Würben (Kr. Schweidnitz) entrichteten die Gärtner 50 Hühner als Zins. (Cod. dipl. Sil. X. S. 85/6.)

1373 wurde Kleinburg (bei Breslau) ausgesetzt mit 10 Hufen 20 Morgen und 5 Morgen „czu gartenrechte, alcz gewonlich ist in dem lande". (G. Korn: Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870. S. 236/37.)

[2]) 1261 erhielt ein Lokator neben 1 1/2 Freihufen 7 Gärten,
1275 „ „ „ „ 6 „ 1 Garten,
1286 „ „ „ „ der 6. Hufe den 6. Garten.
(Cod. dipl. Sil. VII 2, Regest. 1084, 1482. VII 3, Reg. 1702.)

1304 verkaufte der Herzog von Oppeln seine Scholtisei von Poppelau (Kr. Oppeln) mit 6 Hufen, 12 Gärten etc. (Cod. dipl. Sil. XVI, Regest 2792.)

1309 erhielten die beiden Lokatoren von Scirczemb (= Falkowitz, Kr. Oppeln) vom Oppelner Herzog die 7. Hufe etc. und das Recht, neben den Hufen 12 Gärten auszusetzen. (Cod. dipl. Sil. I. Nr. 23.)

1319 erhielt der Lokator von Frauendorf (Kr. Oppeln) 3 freie Hufen und 5 freie Gärten. (Cod. dipl. Sil. XVIII Regest 3975.)

1345 erhielt der Lokator von Gabitz bei Breslau von den 54 1/2 auszusetzenden Morgen 2 freie Morgen als Scholtisei. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 172.

[3]) In der Mark Brandenburg hatten die hufenlosen Lehnschulzen in Fischerdörfern und Kietzen bei Städten auch keinen Roßdienst zu leisten. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 229.)

Lehnrecht mit der Vererbung auf die Ehefrau und alle Deszendenten besaß.

Diese Gärtner wurden, wie die gewöhnlichen Dorfgärtner, etwa seit Ende des 16. Jahrhunderts[1]) Freigärtner genannt.

Letztere erhielten diesen Namen mit Unrecht.

Sie hatten ihren Besitz bei der Aussetzung zu Erbrecht mit der Veräußerungs-, Vererbungs- und Teilungsfreiheit erworben, doch verbot sich bei dem kleinen Ackerbesitz[2]) eine Teilung von selbst.

Aber während Bauern bei der Ansiedlung nur ganz vereinzelt Dienste übernehmen mußten, wurden diese Freigärtner regelmäßig neben Zinsen zu gemessenen Handdiensten — gewöhnlich jährlich 1—4 Tage Erntearbeit[3]) — dem Grundherrn verpflichtet. Für diese gemessenen unentgeltlichen-, besonders aber für die ungemessenen Tagelohn-Handdienste, die ihnen wohl bald nach den Hussitenkriegen mit dem Wachsen der Rittergüter aufgebürdet wurden, verlangten Grundherrschaften ohne Gutsbesitz später eine jährliche Geldrente. Noch im 15. Jahrhundert hatten diese Gärtner keine allgemeinere Verbreitung erlangt. Denn 1425 besaßen von über 200 Ortschaften des ehemaligen Fürstentums Breslau nur

---

[1]) Nach Wendt: a. a. O., S. 29 taucht der Name Freigärtner in Ransern (Kr. Breslau) erst Anfang des 18. Jahrhunderts auf, und zwar bei den Handwerksgärtnern. Ich fand diese Bezeichnung in andern Orten seit Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar ohne Unterschied ob es Handwerker waren oder nicht. Grade im Gegenteil wurden die professionslosen Gärtner öfter die „einfachen oder gewöhnlichen Freien" oder „Freien" oder „Freigärtner" im Gegensatz zu den „Handwerkern" bezeichnet. [Vergl. Nr. 177. (1626) anm. 1.]

1593 wohnte ein zins- und ehrungspflichtiger, robotfreier „freygerttner" in Sandewalde (Kr. Guhrau). (Bresl. Staatsarch.: F. Wohlau I 13 k. fol. 269)

1612 begegnet der Name „Freigarten" bei einem einfachen Garten (Nr. 148),

1616 der Name „Freigärtner" auch bei einem gewöhnlichen Garten (Nr. 157),

1622 die Bezeichnung „Freigärtner" bei 1 Handwerker. (Nr. 170.)

Zur Zeit des 30-jährigen Krieges und 1696 werden Nichthandwerker „Freigärtner" genannt. (Nr. 180, 250—261.)

[2]) In der Regel erhielt 1 Gärtner in der Besiedlungsperiode 1 (schlesischen) Morgen Gartenland, 1387 in Zesselwitz (bei Münsterberg) $1\frac{1}{2}$ Morgen. (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4.)

[3]) Cod. dipl. Sil. X. S. 42,3 (J. 1293), Cod. dipl. Sil. XVIII Reg. 3975 (J. 1319), Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5116 (J. 1332).

1369 arbeitete 1 Gärtner 4 Tage. (Bresl. Staatsarch.: D 277. S. 187.)

36 Gärtner[1]), und zwar ca. 500. Im 16. Jahrhundert wuchs ihre Zahl beträchtlich[2]) und überflügelte nach dem dreißigjährigen Krieg den durch diesen Krieg dahingesunkenen Bauernstand.

Unter diesen sogen. Freigärtnern ragten in späterer Zeit besonders 2 Arten hervor, die Großgärtner oder Halb- oder Kuhbauern und die Kräuter, auch wie die Freigärtner „Erbsassen" genannt. Die Großgärtner führten ihren Namen wegen des größeren Ackerbesitzes als die gewöhnlichen Gärtner[3]) und hatten Spanndienste zu leisten, halb soviel Tage wie ein Bauer oder nur mit dem halben Gespann (zweispännig)[4]). Die Kräuter besaßen in der Regel auch mehr Morgen[5]) Land als die andern Gärtner. Sie wohnten gewöhnlich in der Nähe von größeren Städten in reinen Gärtner- oder Kräuterdörfern und bauten fast nur Küchenkräuter — daher ihr Name — für den Markt an. Der Name begegnete mir zum ersten Mal 1492, wo ein „Kräuterknecht" zu Gaywitz (= Gabitz, jetzt Breslauer Gabitzstraße) erwähnt wird[6]).

Wie der Freigärtner eine Eigentümlichkeit der geistlichen Bauerndörfer war, so gedieh der Dreschgärtnerstand in erster Linie in den ritterlichen Gutsdörfern.

Seine Verbreitung und Bedeutung stieg mit dem Wachsen der Dominien. Die Gutsgärtner nach deutschem Recht — später wegen des gewährten Anteils am „Erdrusch", der sogen. „Hebe", Dresch- oder Scheffelgärtner, auch Scheffel- oder Malterdrescher

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 1 d.

Aus einer gleichzeitigen Urkunde ergibt sich allerdings, daß der Bericht nicht ganz vollständig ist. Denn um dieselbe Zeit waren zu Tschechnitz Gärtner (Cod. dipl. Sil. IV. S. 155 (J. 1426), während hier keine erwähnt sind.

Auch läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß wir es hier nur mit diesen Gärtnern zu tun haben.

[2]) Vergl. Schickfus: a. a. O. III. S. 237—9.

[3]) Wendt: a. a. O. S. 209.

[4]) Grünberg: a. a. O. I. S. 75.

[5]) 1690 besaßen 12 Erbsassen auf der Tscheppine (jetzt in Breslau eingemeindet) zusammen 69½ Morgen Acker. Sie hatten ihre Äcker z. T. vermietet, und ihre Mieter fuhren die „kreutterwahren" auf der „Radeber" herein. (Bresl. Staatsarch.: O.—A. Klein-Mochbern). 1687 besassen 4 Erbsassen in Morgenau (bei Breslau) 11 Morgen. (Wendt: a. a. O. S. 188.)

[6]) Scriptores rer. Sil. Bd. III. S. 80.

oder Hofegärtner genannt — begegnen vereinzelt in der Kolonisationszeit neben Gutsgärtnern zu polnischem Recht[1]).

Die Gutsgärtner zu deutschem Recht sind auf den Allodien in den zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern entstanden und sind eine deutsche Einrichtung auf polnischer Grundlage. Während ihnen nach dem deutschen Recht die Vererbungs- und Veräußerungsfreiheit und eine gewisse Regelung der Dienste gewährt wurde, waren sie nach dem polnischen Recht zu ungemessenen Arbeiten der Gutsherrschaft verpflichtet.

Dieser Prozeß konnte sich naturgemäß nur in schon germanisierten Gegenden mit Deutschen, aber auch Polen, vollziehen, während sich in rein polnischen Gebieten der lassitische, d. h. der unveräußerliche und beschränkt vererbliche oder auch unvererbliche Gutsgärtnerbesitz erhielt.

Nach einer Urkunde aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]) scheint der Dreschgärtnerstand mit seinem typischen Ernte- und Dreschanteil — der Mandel und Hebe — auch den Weiberdiensten, unter dem Kloster Heinrichau schon eine größere Verbreitung gefunden zu haben. Er wuchs jedenfalls seit den Hussitenkriegen mit dem Zunehmen der Rittergüter beträchtlich[3]), besonders aber im 16. Jahrhundert, fand jedoch seine größte Ausdehnung erst nach dem dreißigjährigen Krieg auf Kosten des Bauernstandes.

Aber damals[4]) wuchs auch unter dem Dreschgärtner-, wie über-

---

[1]) In Spurwitz (bei Wansen) hat der Bischof 1 Allod von 7 Hufen. Dort sind ortulani, qui sedent iure polonico. (Cod. dipl. Sil. XIV, S. 75. (um 1305).

[2]) Die für jene Zeit hinsichtlich der so vielen kontraktlich geregelten Verpflichtungen — dem Ernte- und Dreschanteil, der Weiberarbeit etc. — einzig dastehende Nachricht (Tzschoppe-Stenzel: a. a. O. S. 603/4) machte mir von je her keinen recht glaubwürdigen Eindruck. Zwecks einer genaueren Untersuchung forschte ich auf den Breslauer Archiven nach dem Original: es konnte jedoch nirgends ausfindig gemacht werden.

[3]) Auch grössere Scholtiseien und Lehnmanneien, ja selbst hier und da einfache Bauern, hielten sich Dreschgärtner. So besaßen schon 1545 viele Bauern zu Nidersigersdorff im Weichbild Freistadt (= Nieder-Siegersdorf, Kr. Freistadt) bei der Verpfändung dieses Weichbildes an den v. Biberstein durch den Herzog, „Ire aigene gerthner (jedenfalls Dreschgärtner), daruber sie keine brive haben, czeigen an sie sein von Iren guttern außgesaczt.“ (Bresl. Staatarch.: F. Glogau I 18 b.)

[4]) Vergl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 256/8 und die Ölser Landesordnung von 1617 bei Brachvogel, Continuation derer Kayser.- und Königlichen Pri-

haupt unter dem Gärtnerstand, der Mietbesitz gewaltig, der uns schon seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist.

Eine Abart von den Dreschgärtnern, doch ohne die Vergünstigung der Mandel und Hebe, waren die Grosche- oder Gröschelgärtner. Sie begegneten mir erst Ende des 17. Jahrhunderts als eine Aushilfe der Dreschgärtner und waren deshalb nicht sehr verbreitet. Ihren Namen führten sie wegen ihres Tagelohnes, das gewöhnlich 1 Groschen betrug.

Sie mußten neben wenigen fixierten Arbeiten gegen Kost ungemessene Handdienste nach Bedarf, stets nur gegen Tagelohn verrichten, in einigen Dörfern an bestimmten Tagen in der Woche, hatten also Zeit zur Bewirtschaftung ihres eigenen Ackers [1]).

Eine wesentliche Änderung erfuhren die bäuerlichen Stände im 16. Jahrhundert, hervorgerufen teils durch das Bedürfnis des Bischofs nach Ritterdiensten, teils durch die natürliche Vermehrung und den damit verbundenen Land- und Geldmangel, vor allem jedoch durch das Wachsen der Lasten [2]). So schied sich vom Erb-

---

vilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum des Landes Schlesien. 4. Thl. S. 1114/5.

[1]) Vergl. Nr. 255—57 u. 259 (1696). 1696 hatten die 2 zins- und chrungspflichtigen Groschegärtner von Jenkwitz (Kr. Öls) für Geld zu spinnen. Für Graßhauen und andere Arbeit erhielten sie täglich 18 Hl., für Heurechen, Flachsjäten und dergl. Weiberarbeit nur 12 Hl. (= 1 Gr.). Die 2 zins- und chrungspflichtigen Groschegärtner in Döberle (Kr. Öls) spannen jährlich 2 Stück umsonst, die andern für Geld. Jeder mußte jährlich je 3 Tage Graß hauen und rechen gegen Kost. Sonst wurden ihnen pro Tag für Graßhauen 24 Hl. (= 2 Gr.) und Kost, für andre Arbeit 24 Hl. ohne Kost, für Heurechen, Flachsjäten und dergl. 12 Hl. u. Kost, für andere Weiberarbeit 12 Hl., für 1 Schock Bürdenschoben zu machen 9 Gr., für jeden Stoß Brennholz zu schlagen auch 9 Gr. gegeben. (Bresl. Staatsarch.: D 369 a.)

In Riemberg, Jäckel und Hauffen (Kr. Breslau) mußten die „Grosch- und Dreschgärtner" im 18. Jahrhundert jeder jährlich 6 Tage mit 2 Rechen, einer nur mit 1 Rechen aufs Heu gehen, jeder 1 Stoß Eichenholz für 12 Sgr., 3 Schock Reisig (das Schock für 1 $^1/_3$ Sgr.) setzen, sonst erhielten sie für jeden Stoß 36 Sgr. und für jedes Schock 4 Sgr. Außerdem arbeiteten sie für Lohn und Kost nach Bedarf. (Bresl. Stadtarch. VII e.)

[2]) Die erste Robotordnung nach Robotstreitigkeiten fand ich aus dem Jahre 1525 (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Preichau), wonach einige Dörfer im Preichauer Halt jährlich pro Hufe 7 Tage roboten und bei Vorwerksbauten Bau- und Lehmfuhren leisten mußten. Der ägyptische Dienst begann also hier erst nach den Bauernkriegen. Auch 1534 hatten die Bauern einiger Dörfer

lehn- der rittermäßige Erblehn-Scholtiseibesitz, vom gewöhnlichen Erbbauern der Freibauer, vom dienstpflichtigen Erbfreigärtner der dienstfreie Erbfreigärtner, und es bildete sich neu der Häuslerstand.

Die rittermäßigen Scholtiseien waren bevorrechtigte Erblehnscholtiseien und wurden nur von Breslauer Bischöfen seit dem 16. Jahrhundert geschaffen aus dem Bedürfnis nach Ritterdiensten [1]), nach dem Bericht der Neißer Regierung von 1751 an die Kriegs- und Domänenkammer „ob bene meritum possessorum“ [2]). Es wurde hierbei nach demselben Bericht die Abgabe des Laudemiums in ein Ritterpferd, d. h. in die Verpflichtung zum Ritterdienst gewandelt [3]), der ja im 16. Jahrhundert in der Regel abgelöst war [4]).

Die Besitzer solcher rittermäßigen Scholtiseien waren fast ausschließlich adlig, mitunter bürgerlich, ganz selten bäuerlich. Beim Übergang dieser adligen rittermäßigen Scholtiseien in bürgerliche oder bäuerliche Hände wurden sie mitunter vom Bischof wieder zu gewöhnlichen Erblehnscholtiseien gemacht. Stand und Verpflichtung zum Roßdienst schützte diesen Besitz vor Zersplitterung. Nach dem eben erwähnten Bericht waren jene Scholtiseien stets zins- und robotfrei, doch blieben sie Rustikalbesitz, lagen im Gemenge und hatten das Gemeinderecht zu halten. Die Besitzer waren nicht zur Erwerbung des Ritterstandes oder Inkolats verpflichtet.

Seit dem Privileg des Breslauer Bischofs, Kardinals v. Hessen (Ende des 17. Jahrhunderts), hatten die adligen Besitzer bei Landeszusammenkünften ihren Stand unter dem Adel, die anderen unter den Freien. Nach dem Inkolats-Edikt vom 20. XII. 1754 [5]) wurden sie nur deshalb rittermäßig genannt, „weilen sie in Contributionali und andern Praestandis, denen Adelichen gleich, einige Prärogativen und Exemtiones genossen.“

---

in der Grafschaft Glatz nur wenig Dienste. (s. Vierteljahrsschrift f. Gesch. u. Heimatsk. d. Grafsch. Glatz. Bd. II, S. 241 ff.) Dagegen waren 1520 die sehr armen Fischer in Gußmansdorff (= Ober-, Mittel-, Nieder-Giesmannsdorf, Kr. Sprottau) „mit hoffarbait zwm Schlosse doselbst uberladen. (Bresl. Staatsarch.: F. Glogau I 18 b.)

[1]) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 153.
[2]) Nr. 323.
[3]) Nr. 229 (1676)
[4]) Vergl. S. 13.
[5]) Korn: a. a. O. Edikte. Bd. V, S. 663.

Nach einem Bericht von 1783[1]), in dem die Scholtiseibesitzer von Neu- und Altewalde, Kauendorf und Dürrkamitz den König um Bestätigung bitten, daß ihre Scholtiseien rittermäßig seien, werden als charakteristische Eigenschaften der rittermäßigen Scholtiseien angeführt:

1. Die Alleinversteuerung außer der Gemeinde.
2. Die Abführung der Kgl. Vorgespann-, Feuer-Societätsfuhren und der Lieferungen nach dem Dominial-Klassifikationsdivisor und nicht mit der Gemeinde.
3. Die Befreiung der Söhne von der Enrollierung.

Unter Friedrich Wilhelm III. trugen diese rittermäßigen Scholtiseibesitzer widerrechtlich die vom König für Rittergutsbesitzer eingeführte Uniform, bis Anfang 1803 den bäuerlichen Besitzern das Tragen verboten, den besseren bürgerlichen und adligen nur noch bis Ende 1803 gestattet wurde.

Inzwischen kam jedoch eine neue Uniform für Rittergutsbesitzer auf, die seit April 1803 nur noch adlige Besitzer rittermäßiger Scholtiseien tragen durften[2]).

Die Zahl dieser rittermäßigen Scholtiseien betrug 1798[3]) 61 incl. von 3—4 rittermäßigen Rustikalgütern (Lehnmanneien), 1803[4]) 58 und hat fast in demselben Umfang jedenfalls schon im 16. Jahrhundert bestanden[5]).

---

[1]) Bresl. Staatsarch.: F. Neiße I, 92 a. fol. 47—50. Vergl. Stylo: a. a. O., S. 154.

[2]) Nr. 376, Anm. 1.

[3]) Nr. 364.

[4]) Nr. 376.

[5]) In einem einzigen Fall begegnete mir eine noch größere Vergünstigung einer Erblehnscholtisei, nämlich die Wandlung in eine Art Rittergut. So machte Balthasar Burggraf v. Donaw etc. dem Schulzen von Tschistey (Kr. Guhrau) aus seiner Erblehnscholtisei 1532 ein Freigut zu „erb und eignem polnischen Recht." Es erhält Zins-, Ehrungs-, Gemeindeding-, Roßdienstfreiheit. Es soll auch des Schulzenamts und aller Dorfordnung frei sein „und sich zu ewigen gezeiten nicht der Scholtzerei, sonder eines gantzen freien Rittergutes halten und Iren geburlichen Titel davon haben." Beim Tode soll der Nachfolger nicht Eidespflicht, Gehorsam und Untertänigkeit, sondern nur vor dem Herzog von Schlesien-Liegnitz-Brieg Eid und Pflicht leisten. Der Besitzer soll „zu aller Ritterschaft, freien und Lehnsleuten eingeleibt werden." (Bresl. Staatsarch.: D 390, C 8—14.) Vergl. Tzschoppe-Stenzel: a. a. O., S. 154, Anm. 3.

Eine größere Verbreitung erfuhr der Erbfreibauernbesitz seit Beginn des 16. Jahrhunderts, doch zeigen sich vereinzelte Spuren schon in der Kolonisationszeit, namentlich bei Erwerb durch Scholtiseibesitzer oder Bürger[1]).

Dieser erbliche Besitz der Freibauern entstand in der Regel aus gewöhnlichem Bauernbesitz oder Wüstungen, seltener aus Erblehn- oder Dominialbesitz und lag zu Erb- oder Bauernrecht wie der bäuerliche Zins- und Robotbesitz.

Die Veranlassung zu dem eifrigen Streben nach Umwandlung des Robotbesitzes in Freibesitz gab den Bauern die willkürliche Lastenaufbürdung nach den Bauernunruhen.

Aber in den Ritterdörfern war diese Freiheit nur selten durch Geld zu gewinnen. Denn hier waren die Dienste mit dem vergrößerten Gutsland dringende Notwendigkeit geworden.

Öfter jedoch vermochten Bauern infolge Finanznot der landesherrlichen Obrigkeit diese Freiheit durch Geld[2]) oder auch durch besondere Verdienste sich zu erwerben[3]).

---

[1]) So machte der Breslauer Bischof 1293 (12. 12.) die 2 Zinshufen des Schulzen von Alt-Patschkau (Kr. Neisse) von allen Abgaben frei außer den Pfarrzehnten (Vermerkt im Cod. dipl. Sil. VII, 3 des Bresl. Kgl. Staatsarchivs nach 1 Kopie des 16. Jahrhunderts im Patschkauer Pfarrarchiv).

1333 (17. 5.) beurkundet der Herzog v. Liegnitz, daß vor ihm Jescho Busiwoy an 2 Bürger von Haynau verkauft hat $2\frac{1}{2}$ Hufen, 1 Wiese, 1 Garten, 1 Aue (= Insel, Werder) in Alberti villa (= Goldbergisch-Ulbersdorf, Kr. Goldbg.-Haynau) im Haynauer Distrikt mit der Befugnis, auf der Insel zu bauen oder Gärten anzulegen. Sie sind frei von allen Diensten, Münz- und Kuhzins, Geschossen, vecturis, araturis, steuris, frei von der expedicio vel quecunque alia, frei auch von der Pflicht, vor dem Schulzen zu Recht zu stehen außer im höchsten Gericht über Hals und Hand, das sich Jescho vorbehalten. Letzterer erhält davon jährlich 2 Mk. Zins. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5223.)

1333 (25. 6.) hat der Komtur des Hospitals vor Schweidnitz einem Bauern eine von allen Lasten freie Hufe im Dorf Croswicz (= Kroischwitz, Kr. Schweidnitz) und $1\frac{1}{2}$ Hufen, 2 Ruten Acker samt Gehöft zu Erbrecht verkauft. (Cod. dipl. Sil. XXII Reg. 5235.)

In der Mark Brandenburg war 1375 nur ein Freibauer, frei von Bede und Wagendienst. (Wohlbrück: a. a. O. I. S. 280), einige aber zins- und dienstfrei. (A. F. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. Teil. S. 221/2).

[2]) So hatte der letzte Herzog von Oppeln († 1532) aus Geldnot gegen 10 Flor. ung. in den 178 Opplischen-Schloßwirtschaften jeden, der es wollte, gefreiet. 1644 waren hier 903/4 Freie. (Nr. 187.)

[3]) 1604 befreite Kaiser Rudolf die 4 Hufen der Witwe Meywaldin in Pirschen (Kr. Neumarkt) von Zinsen, Roboten wegen der treuen Dienste

Am meisten bot sich unter geistlicher Herrschaft bei den wenigen Dominien Gelegenheit zur Bildung des Erbfreibauernstandes. Aber die zu großen Kosten[1]) für die endgültige Robotenablösung mögen meist gescheut worden sein, weil hier ja recht oft so wie so eine hufenweise bemessene Geldentschädigung, das Robot- oder Dienstgeld, die Stelle der Dienste vertrat, und außerdem die völlige Ablösung die Übernahme einer größeren Besitzveränderungsgebühr zur Folge hatte[2]).

Die Umwandlung des Erblehens zum Erbfreigut erfolgte durch Beseitigung des Roßdienstes und des beschränkten Vererbungsrechts. An deren Stelle traten die ausgedehnte Vererbung nach Bauernrecht und meist jährliche Zinse und auch Ehrungen[3]).

Selten wurde bei dem Streben nach Großgrundbesitz den Bauern Dominialland als Erbfreigut mit der Verpflichtung zu jährlichen Zinsen und Ehrungen[4]) veräußert.

Durch Aussetzungen von Wüstungen und Rodeland und einzelnen Freihäusern[5]) in der Nähe von Städten vermehrte sich um die Wende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wesentlich dieser Erbfreibesitz, besonders in den Fürstentümern Oppeln-

---

ihres verstorbenen Vaters, der schlesischer Kammerrath war. (Bresl. Staatsarch.: O-A. Pirschen.)

[1]) 1622 lösten die Bauern von Kostenthal (Kr. Kosel) ihre Roboten gegen 12000 Rthl. ab. (Nr. 171.)

[2]) Vergl. Nr. 441 (1589) u. 171 (1622).

[3]) Nr. 159 (1651). Der Herzog von Münsterberg-Öls verkaufte 1499 das durch den Tod des Nickel Streit erledigte Vorwerk (= Lehnmannei) zu Girichswalde (Kr. Frankenstein) dem Nickel Rentwig für 54 Mk. Gr. poln. Zahl „zu einem rechten Zinserbe" mit den Äckern und freier Schaftrift. Er hat jährl. 2 Mk. Gr. poln. Zahl zu zinsen und 4 Hühner und 1 Schulter, dagegen ist er von allen Diensten und der Hofarbeit frei, auch schöppenbankfrei (er braucht nicht in der Schöppenbank zu sitzen), da das Vorwerk von altersher frei und nicht Gebauererbe gewesen ist. 4 Gärtner sollen dem Herzog jährlich 3 Tage zu Hofe arbeiten und auf dem Erbe um die 10. Mandel schneiden und um den 20. Scheffel dreschen. (Bresl. Staatsarch. D 192 d. fol. 52.)

[4]) Nr. 49 (1555) u. 296 (1727).

[5]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651).

[6]) 1589 war einem Kretschmer im ehem. Fürstentum Oppeln von der „Bereitungs-Kommission der Opplischen Schlosswirtschaften" 1 freier Bierschank vergünstigt. Er baute ihn auf und erhielt 1604 die kaiserliche Konfirmation. (Nr. 137.) Ähnlich Nr. 143 (1606), 151 (1613).

Ratibor und Brieg[6]). Und auch noch im 18. Jahrhundert wurde nach den schlesischen Kriegen sehr viel Wüstland den anziehenden Kolonisten als erblicher Freibesitz verkauft[1]).

Das charakteristische Merkmal des Freibauernbesitzes war die Robotfreiheit, d. h. die Freiheit von den ordentlichen Pflug- und Spanndiensten.

Nicht selten, namentlich in früherer Zeit, war auch die Zins- und Ehrungsfreiheit[2]), stets aber die Freiheit vom Getreidezins[3]) damit verbunden. Öfter auch wurde ein niederer Zins, der Freizins, doch nie ein bloßer Rekognitionszins, erhoben[4]).

Vereinzelt war dieser Freibesitz steuer-[5]) oder untertänigkeits-, einquartierungs-, remontierungs- oder werbungsfrei[6]). In der Regel hatten diese Freibauern jedoch die „Freidienste" zu leisten. Diese bestanden gewöhnlich in den sogen. Frei- oder Land-[7]) oder schweren Fuhren, die immer 4-spännig[8]), mitunter bis auf 18 Meilen[9]), geleistet wurden.

Bei Nichtbedarf oder nach Vereinbarung wurden für diese Fuhren „Fuhrgelder" genommen[10]). In waldreichen Gegenden,

[1]) Nach L. Jacobi: Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Hrsgeg. v. H. Lange. Breslau 1884. S. 87, 89, 91 diente Friedrich dem Großen die Kolonisation dazu, „den Stand der freien Leute auf dem Lande zu vermehren". Es waren wohl allein 12000 polnische Untertanen nach Schlesien gezogen und nach dem 7-jährigen Krieg hier 250 Dörfer neu angelegt und außerdem 2000 Häusler angesiedelt.

Über den Anbau des platten Landes von 1742—49, 1762/63, 1780—1835 vergl. Bresl. Staatsarchiv: P.-A. VIII 55 a u. b.

[2]) Nr. 50—63 (1557), 310 (1735), 312 (1739).

[3]) Nr. 342a (1778).

[4]) Nr. 34 (1534), 112 (1595), 157 (1616).

[5]) Nr. 307 (1734), 310 (1735), 312 (1739), 316 (1746).

[6]) Nr. 274 (1707—18), 310 (1735), 312 (1739).

[7]) Nr. 178 (1630).

[8]) Nr. 342a (1778). Es waren meist Steinsalz-, Mühlstein-, Woll-, Wein-, Getreide-, Fischfuhren, selten Kraut-, Mistfuhren u. dergl. (Nr. 342 a—d.)

[9]) Nr. 250 u. 252 (1696).

[10]) Zu diesen Fuhren waren etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts auch öfter die Erblehnbesitzer verpflichtet worden, mitunter auch zu Zins und Ehrung, selten zu wenigen gemessenen Ackerarbeiten. An einem Beispiel sehen wir recht klar diese Belastung: 1555 bekundete ein Bauer zu Kammendorf (bei Neumarkt), sein Vater hätte über 40 Jahre von 1 Hufe, weil es 1 Freihufe sei, immer nur $^1/_2$ Mk. (= 12 Gr.) gezinst (die Erblehnqualität ergibt sich aus Nr. 112 u. 157) und wie von andern Freihufen

namentlich im ehemaligen Fürstentum Oppeln, hatten die Freibauern dafür Aufseherdienste im Walde[1]) oder bei Arbeitern[2]), das Wildbereiten[3]) sowie das Speisen der kaiserlichen Jäger[4]) zu übernehmen, selten auch herrschaftliche Briefe[5]) zu befördern.

Weiter verbreitet wie die Erbfreibauern waren die Erbfreigärtner in Schlesien.

Sie waren im Gegensatz zu den oben erwähnten sogen. Freigärtnern die eigentlichen, d. h. die dienstfreien Freigärtner und betrieben meist ein Handwerk oder Gewerbe. In der Kolonisationszeit wurde den wenigen Professionisten-Gärtnern nach Erbrecht[6]) (fast nur Schmieden und Müllern) die Dienstfreiheit stets gewährt. Mit ihrer großen Ausdehnung, namentlich im 16. Jahrhundert, mußten sie jedoch vielfach bei dem allgemeinen Streben der Gutsherrschaften nach Frohnen in Gutsdörfern und überhaupt unter der Obrigkeit von Großgrundbesitzern wenn auch nur wenige gemessene Handdienste oder unter Erbherren ohne Güter dafür meist eine jährliche Rente übernehmen. Diese Freigärtner lösten später vereinzelt auch in Gutsdörfern ihre Handdienste durch jährliche Renten oder auch endgültig ab, übernahmen aber nie im Fall der Beibehaltung noch ungemessene Tagelohnarbeit.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert erfuhr dieser Professionisten-Gärtnerstand auf Wüstungen, besonders in den ehemaligen Fürstentümern Oppeln und Brieg eine weitere Ausdehnung[7]). Mitunter verloren diese Handwerkergärten bei Veräußerung an Nichtprofessionisten ihre bevorrechtigte Stellung, sodaß ihre Inhaber die gewöhnlichen Roboten verrichten mußten[8]).

„vorgellt“ (= Fuhrgeld) bei der Gemeinde dafür gegeben. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Kammendorf (bei Neumarkt).

1595 waren diese Erblehnhufen meist zu höherem Zins und zu Ehrungen verpflichtet (Nr. 112), 1616 waren einige Erblehnhufen noch zu 1 Heufuhre, 1 Besitzer sogar zu weniger Ackerarbeit (ruhren) verbunden. (Nr. 157).

Über diesen zins- und fuhrenpflichtigen Erblehnbesitz vergl. Nr. 152 (1613), 183 (1643), 189/90 (1649). Über die Bedrängung s. Nr. 187 (1644).

[1]) Nr. 187 (1644).
[2]) bis [5]) Nr. 93/4 (1588).
[6]) Über die Erblehn-Professionistengärtner vergl. S. 21/2.
[7]) Nr. 125 (1602), 137 (1604), 151 (1613) etc.
[8]) Nr. 170 (1622), 203 (1653).

Doch gab es auch unter den Gärten ohne Profession mehrfach solche Freigärten, die dieselben Freiheiten genossen wie Professionistengärten. Ja sie besaßen zuweilen, besonders wenn sie adlige, geistliche oder bürgerliche Besitzer hatten, ganz besondere Privilegien[1]).

Diese außerordentlichen Vorrechte erhielten auch die wenigen „Freihäuser“[2]), die im 16./17. Jahrhundert in Vorstädten oder in nahe an Städten gelegenen Dörfern errichtet wurden. Sie waren stets robotfrei, öfter auch zins- und steuerfrei und hatten ebenfalls Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der andere Erbrustikalbesitz. Ihre Besitzer waren nicht selten Bürger.

Mit dem Knapperwerden des Bodens, der natürlichen Vermehrung und dem größeren Bedarf ständiger Handdienste bildete sich noch im 16. Jahrhundert der Häuslerstand. Viele Häusler hatten ihr Haus auf der Dorfaue oder dem Anger mitten im Dorf und wurden deshalb Auen-, öfter Angerhäusler, genannt. Letztere besaßen nur 1 Baumgärtchen am Hause, keinen Feldgarten und Feldacker und waren Tagelöhner[3]).

Der gewöhnliche Erb-Häusler besaß sein Haus und den kleinen Landfleck mit dem Vererbungs- und Veräußerungsrecht wie der Erbgärtner und mußte jährlich Zinsen, Ehrungen und wenige gemessene Handdienste unentgeltlich oder gegen Kost, außerdem ungemessene Tagelohnarbeit leisten.

Von ihm schied sich der bevorrechtigte Freihäuslerstand, der dienstfrei[4]) oder mit geringen gemessenen Diensten behaftet, öfter dazu zins- und ehrungsfrei war. Auch unter den Freihäuslern befanden sich wie unter den Erbfreigärtnern mehrfach Professionisten[5]).

---

[1]) So war ein von einem Adligen an einen Geistlichen 1665 veräußerter Freigarten in Kriechen (Kr. Breslau) zins-, ehrungs-, robot-, steuer-, abgaben-, untertänigkeits- und schöppenbankfrei. (Nr. 215.)

[2]) Nr. 192 (1650), 196—98 (1651), 223 (1670), 316 (1746).

[3]) Vergl. Schönwälder: a. a. O. II. S. 134.

[4]) Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht: Tl. II, Tit. 7 § 88 waren Freihäusler in der Regel von allen Diensten frei.

[5]) Über den Freihäusler- und Häuslerstand vergl. Nr. 173 (1622) Anm. 1, 177 (1626), 214 (1665), 250 u. 253 (1696), 320 (1750), 351 (1789), 384 (1813).

Die Häusler waren wie die Grosche- oder Gröschelgärtner eine Aushilfe der gewöhnlichen Gutsarbeiter, der Dreschgärtner, und erlangten keine größere Verbreitung[1]).

Namentlich im ehemaligen Fürstentum Breslau (Kreise Breslau und Neumarkt und einige Dörfer aus angrenzenden Kreisen) gab es noch 1780 auffallend wenig Häusler[2]).

Einschliesslich des in einzelnen, namentlich oberschlesischen, Gebieten schon mehrfach verbreiteten rustikalen Mietbesitzes waren 1578[3]) vorhanden:

In Ober-Schlesien 66 % Bauern,
26 „ Gärtner,
3/10 „ Häusler.

In Mittelschlesien-Ost 54 % Bauern,
41 1/2 „ Gärtner,
1 3/10 „ Häusler.

In Mittelschlesien-West über 44 % Bauern,
fast 32 „ Gärtner,
über 18 „ Häusler.

In Niederschlesien über 36 1/2 % Bauern,
„ 37 „ Gärtner,
2 „ Häusler.

1594[4]) waren in 25 Ritterdörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau incl. der Schulzen und Freien und des Mietbesitzes

51 1/2 % Bauern (incl. Schulzen und Freie),
38 1/2 „ Gärtner,
10 „ Häusler.

---

[1]) Grünberg: a. a. O. I. 81 unterscheidet für das 18. Jahrhundert in Schlesien die befeldeten, stets halbtägig, einpersönlich, event. zur Ernte mit 2 Personen dienstpflichtigen Häusler von den Auenhäuslern, die wöchentlich 3—6, selten nur 2 Tage arbeiten, und von den Zinshäuslern, die nur im Schnitt bestimmte Tage roboten.

[2]) Vergl. Bresl. Staatsarch.: F. Br. VIII 2 p.

[3]) Die Prozentsätze ergeben sich aus zahlenmäßigen Angaben bei Schickfus: a. a. O. Bd. III. S. 237—39.

[4]) Diese Resultate ergeben sich aus den Berichten über die Zahl der Bauern, Gärtner und Häusler in den einzelnen Dörfern. (Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV. 26 a.)

Bauern waren in 19 Dörfern vorhanden,
Gärtner „ „ 22 „ „ „
Häusler „ „ 5 „ „ .

1594 [1]) waren in 93 geistlichen Dörfern des ehemaligen Fürstentums Breslau und des Skorischauer Haltes

59 % Bauern — in 73 Dörfern,
32 „ Gärtner — „ 61 „ „
9 „ Häusler — „ 8 „ .

Eine temporär bevorrechtigte Stellung erhielt gewöhnlicher Rustikalbesitz durch die zeitweise Verleihung des Schulzenamts an einen Rustikallandbesitzer.

Diese Gerichtsverwaltung wurde gewöhnlich auf ein oder mehrere Jahre [2]), selten auf Lebenszeit, in Bauerndörfern gewöhnlich einem Bauer, in Gärtnerdörfern einem Gärtner, selten einem Häusler oder gar Dreschgärtner übertragen. Dieser Gerichtsverwalter wurde außer „Gerichtsschulze" (vicescultetus) auch „Setz- oder Bethschulze" genannt, weil er vom Erbherrn erkoren und eingesetzt war „mit Willen und Jawort der ganzen Gemeinde" [3]).

Das Vorkommen solcher Setzschulzen ist in den bei weitem meisten Fällen ein Zeichen für die zu den Dominien geschlagenen Erblehnscholtiseien [4]), obwohl nicht selten diese Scholtiseibesitzer

[1]) Bresl. Staatsarch.: B.-A. IV 26 a.

[2]) Vergl. Anm. 4 u. S. 35, Anm. 1.

[3]) 1304 wird ein „vicescultetus" in Wiesenthal (Kr. Münsterberg) erwähnt (Stenzel: Heinrichauer Urkundenbuch S. 208), 1369 ein Vizeschulz in Luzine (= Ober- u. Nieder-Lutzine, Kr. Trebnitz) unter dem Trebnitzer Stift. (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. II. S. 347), 1373 ein „vicescultetus" in Zottwitz (Kr. Ohlau). (Ztschr. f. Gesch. Schles. Bd. VI. S. 82.)

27. 6. 1441 war in Damiansdorf (= Damsdorf, Kr. Breslau) eine Erbscholtisei (= Erblehnscholtisei) mit 1 Erbschulzen und ein „gebeitin Schulis" auf Bauernerbe. Der letztere erklärt:

„Ich ben zu eyme Schultissen gesaczt und gekorn von dem Erphern mit willen und yoworte der ganczin Gemeinde." Auch vorher ist vor ihm Klage und Antwort aufgenommen und die Erbscholtisei dabei nicht in Betracht gezogen worden. (Bresl. Staatsarch.: Magdeburger Schöppenbrief 51.)

[4]) Nr. 133. Anm. 1 (1603), 236 (1679). In Rathau (Kr. Brieg) wechselte vor 1845 das Schulzenamt bei den Bauern von Jahr zu Jahr, bei 3 Gütern aber blieb es je 2 Jahre. (K. Schönwälder: a. a. O. I. S. 30.)

aus Bequemlichkeit[1]), Zeitmangel, Alter, wegen des Adels-[2]) oder Witwenstandes die Einsetzung von Setzschulzen beim Erbherrn nachsuchten und erlangten.

In den scholtiseilosen Dörfern wurde der Setzschulze vom Erbherrn bestimmt, und die Gemeinde hatte unbedingt ihre Einwilligung dazu zu geben.

In den Scholtiseidörfern wurde der Gerichtsverwalter teils auf dieselbe Weise eingesetzt[3]), teils vom Scholtiseibesitzer dem Erbherrn vorgeschlagen und von ihm bestätigt[4]).

---

[1]) 1575 wurde dem Gerichtsverwalter zu Sambowitz (Kr. Breslau) von seiner Herrschaft im Dreiding befohlen, wieder auf ein Jahr die Gerichte zu verwalten, wofür ihm einer (jedenfalls der Scholtiseibesitzer) jährlich 2 Thl. geben mußte. (Bresl. Stadtarch.: Hs. Q 15,1 fol. 113). In Ritterswalde (Kr. Neisse) waren im 17. Jahrhundert neben dem Freischulzen Gerichtsverwalter oder Schulzen eingesetzt. (Müller: a. a. O. S. 22.) Die Freischoltisei zu Schadegur (Kr. Namslau) konnte sich 1813 nach Belieben einen Gerichtsverwalter gegen Besoldung halten. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Schadegur.)

[2]) Nr. 105 (1590), 174 (1622) Anm. 1, 471 (1648).

[3]) Vergl. S. 34, Anm. 4 und nachfolgende Anmerkung.

[4]) 1791 erhielt der Gerichtsverwalter von Rattwitz (Kr. Ohlau) auf seine Bitte um jährlichen Lohn für seine Amtsverwaltung folgende Antwort: Es sei zwar am 3. 1. 1773 von der Bistums-Administration festgesetzt, daß, da die Erbscholtisei von der Kommerzienrätin Kunckelin besessen würde, es ihre Sache sei, dem „Scholtz-Verwalter“ das erforderliche „Douceur“ zu geben. Aber 1750, als Kriegs-Rat v. Goetz die Scholtisei besessen, habe er zur Belohnung des damaligen Gerichtsschulzen, Wurtzel Schulz, nichts beitragen dürfen.

„Nun ist es zwar bekannte und ausgemachte Sache, daß die Besitzer der freyen Scholtiseyen überall als zum Beyspiel bey Kapsdorff, Groß-Zöllnig (Kr. Öls), Sckotschenine, Schimmerau (Kr. Trebnitz) . . . . wenn sie nicht selbst die Geschäfte und Obliegenheiten eines Scholtzens des Dorfes verrichten und besorgen wollen, Scholtiseyverwalter vorschlagen und sich mit demselben den zu übernehmenden Verrichtungen halber einigen und vergleichen müßen.“

Bei Rattwitz dürfe aber der Scholtiseibesitzer keinen Scholtiseiverwalter in Vorschlag bringen, sondern dessen Anstellung hänge nuro m Bistum ab.

„Da nach der hergebrachten alten Observantz ein jeder Erbscholtz seinem Scholtz Verwalter wenigstens 8 bis 10 rthl. an jährlichen Lohn zu bezahlen pflegt.“ (Breslauer Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.) Vergl. Anm. 1 u. Nr. 105 (1590.)

Mitunter wurde den Scholtiseibesitzern auch zwangsweise ihr Amt genommen[1]) oder ihnen die eigene Verwaltung der Gerichte kontraktlich zur Pflicht gemacht[2]).

Die Setz- oder Gerichtsscholtiseien vermehrten sich mit dem Schwinden der Erblehnscholtiseien rasch[3]), bis sie schließlich allenthalben eingeführt waren.

Für diese Gerichtsverwaltung wurden die Setzschulzen vom Erbherrn und bei Vorhandensein von Erblehnscholtiseien gewöhnlich auch vom Scholtiseibesitzer entschädigt.

Vom Erbherrn erhielten sie während ihrer Amtszeit neben dem 3. Pfennig des Gerichts in der Regel die Zins-, Ehrungs- und Robotfreiheit von 1 Hufe, seltener von 2 Hufen. Gärtner- oder Häuslerschulzen völlige Robot- und meist auch Zinsfreiheit[4]).

---

[1]) Unter den Beschwerden der Bauern zu Weicherau (Kr. Neum.) 1596 heißt es u. a.: Der Erbherr, v. Seidlitz, habe dem Schulzen und 2 Bauern „bei höchster Pein und Geldbusse“ geboten, ihre Güter zu verkaufen „da doch der Scholtiß ein Lehenguet besäße“. Er habe den „Erbschulzen“ abgesetzt und einen gemeinen Gärtner zum Schulzen „angeseczt“. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Weicherau).

[2]) Nach Kontrakt v. 1665 mußte der Erblehnschulze zu Baumgarten (Kr. Frankenstein) „seine Schulzen- oder Gerichtsstelle in eigener Person besitzen“. (Nr. 214).

[3]) 1613 berichtet Henel: . . . . „Frey vnnd Erbschultzen, qui hodie rariores ob dominorum avaritiam, scultetis amotis agros illorum praediis suis quo iure quave iniuria adiicientium vel dominorum arbitratu constituuntur. (Nicolai Henelii Silesiographia. Francoforti 1613. S. 95.)

1820 waren in Schlesien nur noch wenige „Erblehnscholtiseien“ vorhanden. (C. F. W. A. Vater: Über die sogenannten Zählgelder bei Käufen der Grundstücke und Erbschaften in Schlesien. Breslau 1820. S. 4.)

1798 waren in der Mark Brandenburg 1146 Setz- und nur noch ca. 720 „Frei- und Lehnschulzen“. 1801 war die Zahl der Setzschulzen auf 1279 gestiegen. (L. M. Riedel: Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Bd. Königsberg 1834. S. 65.)

[4]) 1603 hatte der Setzschulze zu Paulau (Kr. Brieg) 1 Hufe Erbes. „Obgleich es keine Erbscholtisei ist, so ist er doch, so lange er das Schulzenamt hält, von Zinsen und Diensten frei.“ (Nr. 133, Anm. 1), ebenso in Tschöplowitz, Kr. Brieg. (Nr. 134, Anm. 1).

1603 war der Setzschulze in Scheidelwitz (Kr. Brieg) wegen des Schulzenamts von seinen 2 Hufen frei. (Nr. 135, Anm. 1).

1616 war der Setzschulze zu Kammendorf (bei Neumarkt) von einer seiner 3 Hufen „wegen der Gerichte“ frei, „doch so weit als er sich gegen seine herrschaft gehorsamblich verhalten thut.“ (Nr. 157).

Von den Scholtiseibesitzern empfingen sie dagegen eine jährliche Besoldung[1]).

Diese zeitweise Vergünstigung, welche durch willkürliche Absetzung seitens des Grundherrn noch verkürzt werden konnte, suchten Bauern-Setzschulzen dauernd auch für ihre Nachfolger zu erwerben.

So entstanden durch Kauf die eigentlichen Erbscholtiseien mit dem gewöhnlichen ausgedehnten Vererbungsrecht, z. T. mit dem Bier- und Branntweinschank, der Backgerechtigkeit etc., mit der teilweisen oder völligen Robotfreiheit, mit der Zins- und Ehrungspflicht oder -freiheit[2]).

Die Gerichtsverwaltung in einem Dorf durfte stets nur 1 Erbschulz und nur in eigner Person ausüben.

Temporärer Freibesitz jeder Art auf Lebenszeit oder für bestimmte Erben wurde schließlich vereinzelt auch aus Gunst mit

---

1626 war zu Raschwitz (Kr. Brieg) der Setzschulze von seinen 2 Hufen frei, „solange er die Gerichte verwaltet." (Nr. 177, Anm. 1).

1791 ward an den Gerichtsverwalter von Rattwitz u. a. berichtet, daß alle zeitlichen Gerichtsschulzen beim Bistum für ihre Dienstverrichtungen die Abgabenfreiheit von 1 robotsamen Hufe hätten, „so daß Sie weder Zinß Getraide weder Silberzinßen noch an herrschaftlichen Robothen soviel immer auf 1 Hufe kommt, abführen noch sonsten prästiren dürfen. Welche Freyheit vorzüglich in Betref des Zinßgetraides immer considerable ist." (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Rattwitz.)

1833 waren von der Gerichtsscholtisei zu Metschkau (Kr. Striegau) 2 Hufen „wegen des Schulzenamts" frei. (Nr. 427).

[1]) 1655 hatte 1 Bauer für die Schulzin zu Poln.-Peterwitz (Kr. Breslau) schon 7 Jahre die Gerichte verwaltet, wofür sie jährlich 10 Thl. gab. (Bresl. Staatsarch.: O.-A. Poln. Peterwitz.)

1820 berichtet Vater: Zählgelder (im Vorwort): Nach dem Allgemeinen Landrecht § 103, Tit. 17, Thl. II solle jeder Gerichtshalter mit einer bestimmten Besoldung versehen werden und nicht mehr, wie meist bisher, auf Gebühren angewiesen sein. „Doch ist dies noch zu neu als daß es verwirklicht wäre." Vergl. auch S. 35, Anm. 1 u. Anm. 4.

[2]) 1618 machte der Kamenzer Abt seinen „Beth-Scholtzen" zu Grochwitz (Kr. Frankenstein) — den Bauer Hans Schnalcke — durch erbliche Verleihung der Gerichte zum „Erbschulzen" gegen Geld. Er behielt bei die Robotfreiheit, den Bier- und Branntweinschank, das Backen und seine Erbzinsen: je 3 Schl. Dreikorn, 2 Thl., 5 Ortsthl., 3 Hühner. Als Bethschulze hatte er an den gebührenden Orten zu laden. Nun ist sein Gut eine „Erbscholtisei" und nicht mehr ein Bauerngut. (Bresl. Staatsarch.: D 192 d, fol. 54).

Rücksicht auf den Stand des Erwerbers oder aus Verdienst geschaffen[1]). —

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die geschilderten Rustikalbesitzarten.

Die durch die Kolonisation geschaffenen Erblehngüter — die vielen Scholtiseien aus Hufen und teilweisem Gartenbesitz, die seltneren Lehnmanneien und die ganz seltenen Gartenscholtiseien — zersplitterten sich durch Verkauf und Vererbung, und erstere und letztere schufen so den Erblehngärtnerstand, der jedoch nie zahlreich war. Die bischöflichen Erblehnscholtiseien (dazu 3—4 Lehnmanneien) wurden seit dem 16. Jahrhundert teilweise mit der Verpflichtung zum Roßdienst zu rittermäßigen (Erblehn-) Scholtiseien erhoben.

Das bäuerliche Erbe umfaßte seit der Kolonisation Hufen und Gärten zu Erbrecht.

Von den Robotbauern sonderten sich in größerem Umfang erst seit dem 16. Jahrhundert durch Erwerb der Dienstfreiheit und z. T. noch anderer Vergünstigungen die Freibauern. Dieselbe, aber nur temporäre und meist teilweise Befreiung erlangten die Setz- oder Gerichtsschulzen, von denen die Hufensetzschulzen z. T. durch erblichen Erwerb des Schulzenamts diese Vergünstigung ständig genossen und die eigentlichen Erbschulzen waren.

Die Erbgärtner zerfielen seit der Kolonisation in Dorf- und Gutsgärtner. Von den zu Erbrecht ausgesetzten Dorf- oder sogen.

---

[1]) 1394 schenkte ein schlesischer Herzog 2 Brüdern für treue Dienste 2 Hufen freien Erbes zu Mangschütz (bei Brieg). Kommen sie in andere Hände, dann sollen sie „legen zu gebawer recht alz andir gebawer erbe." (Zeitschr. f. Gesch. Schles., Bd. XI, S. 453.)

1658 (8. 6.) befreit der Herzog von Liegnitz-Brieg seinem Forstmeister der Herrschaft Kätzendorf (= Karlsmarkt), Herrn Caspar Ernst v. Döbner und Dobenhausen, seinen vom Vorwerksschaffner erkauften Garten in Riebnig (Kr. Brieg) — 11 Beete — von Roboten, Erbzinsen und Mietzinsen von Acker- und Wiesenstücken. Wenn er den Garten an Einen nicht ritterlichen Standes verkauft, wird er wieder mit Zinsen und Roboten belastet wie früher. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

1675 (11. 2.) verlieh die fürstlich liegnitz-brieg- und wohlauische Kammer dem gewesenen Schaffer von Rogelwitz (Kr. Brieg), Hanß Tirpietz, sein erbautes Angerhaus frei für sich, sein Weib und seine 2 Kinder außer 12 Gr. jährlichen Erbzins. Bei späterem Verkauf hat dieser Garten die gewöhnlichen Dienste zu übernehmen. (Bresl. Staatsarch.: F. Brieg I, 49 a.)

Freigärtnern gliederten sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert die dienstfreien oder mit gemessenen Handdiensten belegten Erbfreigärtner, meist Professionisten, und jedenfalls auch die Groß- und Groschegärtner ab.

Die seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Häusler lagen ebenfalls zu Erbrecht. Sie zerfielen in die wenigen, öfter Handwerk oder Gewerbe treibenden Freihäusler mit der Dienstfreiheit oder wenigen gemessenen Handdiensten und in die gewöhnlichen Häusler und Angerhäusler mit der Verpflichtung zu geringen, unentgeltlichen und ungemessenen entgeltlichen Diensten. Alle aus den Bauern, Gärtnern und Häuslern hervorgegangenen Freibesitzer behielten das Erb- oder Bauernrecht bei.

Lebenslauf

Ich, Emil Opitz, evangelischer Konfession, wurde am 18. April 1876 zu Brätz, Kreis Meseritz, geboren. Ich besuchte das Kgl. Gymnasium zu Meseritz, und nachdem ich dort Ostern 1897 das Reifezeugnis erlangt hatte, widmete ich mich besonders dem Studium der Geschichte auf den Universitäten zu Berlin, München und Breslau.

Vorlesungen hörte ich bei den Professoren Scheffer-Boichorst, Delbrück, Schiemann, v. Wilamowitz-Möllendorff, Grauert, Kaufmann, Caro, Schulte, Kampers, Grünhagen; Brentano, Wolf; Simonsfeld; Weinhold, Erich Schmidt, Rödiger, Münch, Paul, Vogt, Koch, Hoffmann; Harnack, Kawerau, v. Hase; Paulsen, Lasson, Ebbinghaus, Baumgartner; Schwarz und den Dozenten Fock, Hintze, Sternfeld, Herrmann, Koser, Oemichen.

Ich beteiligte mich an den Seminaren der Professoren Kaufmann, Caro, Schulte, Grünhagen, Grauert, Cichorius, Wolf, Vogt und Koch.

Von allen diesen Herren bin ich Herrn Professor Dr. Georg Kaufmann am meisten zu Dank verpflichtet, der mir unermüdlich mit Anregungen und Anleitungen zur Seite stand.

Thesen

1. Die bisher allgemeine Behauptung, das Kolonisationszeitalter in Schlesien sei um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Ende, ist irrig.
2. Die Ansicht von Krebs, die Lage der schlesischen Bauern vor dem 30jährigen Kriege sei gut gewesen, ist zu verwerfen.
3. Die Behauptung von Friedrich Knapp, der 30-jährige Krieg habe auf Niederschlesien wenig Einwirkung gehabt, ist völlig falsch.
4. Die Laudemien und Markgroschen sind in Schlesien nie eine Kriegsschulden-Tilgungssteuer gewesen.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei, Breslau